

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

7. Sitzung (16.03.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

VII. Öffentl. Sitzung vom 16. März 1825.

Anwesend: die Regierungskommissaire Hr. Staatsrath Winter, Voeck, Ministerialrath Jolly, sodann Hr. Staatsminister Frhr. v. Berckheim und Hr. Staatsrath Frhr. v. Senzburg.

Abwesend: die Abgeordneten Künzle und Schippel.

Nach eröffneter Sitzung macht der Präsident zwei neue Eingaben bekannt, nämlich

1) eine wiederholte Vorstellung des Revisors Bierordt, Kränkung in seinen verfassungsmäßigen Rechten betr.

2) eine Vorstellung der Stadt Oberkirch, Entschädigung für verlorenes Pflaster- und Brückengeld betr.

Beilage Nr. 1. 2. (nicht gedruckt).

welche an die Petitions-Commission verwiesen wurden.

Ferner wurde an die gehörige Commission verwiesen, die Rechnung des Archivars Hauer vom vorigen Jahr.

Blum erstattet nun den Commissionsbericht über die Amortisations-Kassen-Rechnungen von 1821, 1822 und 1823.

Beilage Nr. 3.

Hierauf übergiebt nebst mündlichem Vortrag Herr Regierungskommissär Staatsrath Voeck das Budget der Amortisationskasse pro 1825 — 1828 nebst dem hierauf bezüglichen Gesetz;

Beilage Nr. 4 u. 5.

ferner einen Gesetzesentwurf, die Ausbildung und Ausdehnung des §. 57. der Verfassungsurkunde betreff.

Beilage Nr. 6 u. 7.

Beide Gegenstände werden in die Abtheilungen verwiesen.

Duttlinger bemerkt, daß ihn eine Aeußerung des Herrn Staatsraths Boeckh in dieser Sitzung tief betrübt habe, indem derselbe in Bezug auf die Kammer zwei Seiten unterschieden, nämlich eine, welche Vertrauen in die Absichten der hohen Regierung, und eine, welche Mißtrauen in diese Absicht setzt. Mit der letzten Seite seye nur er bezeichnet. Er habe nie Gelegenheit gegeben, dieses Urtheil über ihn auszusprechen. Er habe in der vorigen Sitzung nur behauptet, daß die Vorsezung in dem Commissionsbericht, das Gesetz vom 5. Oct. 1820 über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses bestehe noch, irrig sey, da es wirklich nicht mehr bestehe, was der letzte Artikel dieses Gesetzes bestätige, welcher dasselbe ausdrücklich für einen integrirenden Bestandtheil des auf zwei Jahre gegebenen Finanzgesetzes erkläre.

Herr Regierungs-Commissair Staatsrath Boeckh erwiedert, daß wenn der Abg. Duttlinger nicht beabsichtigt habe, das Vertrauen auf die Regierung in Beziehung auf das fragliche Gesetz zu erschüttern, er auch die Absicht nicht gehabt, ihn eines Mißtrauens zu beschuldigen.

Duttlinger will sich mit dieser Erklärung nicht vollkommen beruhigen, weil sie eine bloß bedingte sey.

Der Präsident eröffnet die Discussion über den Gesetzesentwurf: die Entschädigung der Standes- und Grundherren und Corporationen durch Rentenscheine auf Inhaber betreffend.

Föhrenbach ist als Commissions-Mitglied mit dem Antrag der Commission in der Hauptsache einver-

standen, nicht aber eben so mit dem Motive, welches die Commission aufgestellt, nämlich daß die betreffenden Hochwerthen Stände in dem Sturm der Zeit ohnehin große Verluste erlitten hätten. Allerdings hätten sie bedeutenden Verlust erlitten, dieß sey aber das Schicksal aller Staatsbürger gewesen, insbesondere müsse er an jene Gemeinden erinnern, welche mancherlei beträchtliche Gefälle, als Ohngeld ic. eingebüßt hätten, ohne bisher eine Entschädigung dafür erhalten, oder dazu auch nur Hoffnung zu haben. Uebrigens sey für keinen bestimmten Tilgungsfond zu Deckung der von der Amortisationskasse zu übernehmenden Verbindlichkeit gesorgt. Der Tilgungsfond solle auf einer bloßen Finanzoperation beruhen, welche von gar vielen Zufälligkeiten abhängig sey.

Herr Regierungskommissair Staatsrath Vo e c h entgegnet, die Staatskasse habe bis jetzt jährlich 75,000 fl. an die Entschädigungsberechtigten bezahlt. Künftig zahle sie diese Summe an die Amortisationskasse und diese an die Berechtigten.

Die Amortisationskasse besorge mithin bloß das vorige Geschäft der Staatskasse auf einfachere Weise und so lange diese Renten bezahlt würden, sey kein Kreuzer mehr erforderlich als jetzt, und deßhalb ein Tilgungsfond unnöthig. Handle es sich von Ablösung der Renten, so könne diese freilich nur unter vortheilhaften Conjunctionen geschehen, und nur dann, wenn man das hiezu nöthige Kapital um allenfalls 4 % und auf eine lange Zeit bekäme, so daß man mit dem Gewinn eines Procents am Kapital selbst eine bedeutende Summe nach und nach abtragen könne.

Wild erwiedert nach dem Abgeordneten Föhrenbach: die Verluste, welche andere erlitten, könnten sich nur auf die Erhöhung der Abgaben erstrecken, die Standes-

und Grundherren hätten aber gegen den Staat besondere Aufopferungen gebracht, und dennoch zahlten sie auch die erhöhten Abgaben. Uebrigens müsse hier jede finanzielle Rücksicht schwinden, sobald, wie in vorliegendem Falle, das Recht entscheide.

Engeser erklärt, daß es sich bloß um die Ueberweisung einer anerkannten Forderung von der Staats- auf die Amortisationskasse und darum handle: ob die Entschädigungsberechtigten Rentenscheine erhalten sollen. Uebrigens falle es ihm sehr auf, daß der Abg. Föhrenbach einen Anstand erhebe, wovon er in der Commission nichts gesprochen habe; was er indessen als Motiv nicht anerkenne, sey auch im Commissionsbericht nicht als Motiv aufgeführt.

Föhrenbach wiederholt, daß er mit dem Commissionsantrag einverstanden sey, und nur gegen das eben angeführte Motiv gesprochen habe.

Der Präsident führt die Discussion auf die Frage zurück; ob die Entschädigung von der Staatskasse auf die Amortisationskasse übergehen, und solche in Rentenscheine verwandelt werden solle.

Derselbe eröffnet sofort, da über das allgemeine nichts bemerkt wurde, die Discussion über die einzelnen Artikel des Gesetzes-Entwurfs.

Art. 1.

Zachariä nimmt als Hauptmaxime bei Uebernahme einer Schuld auf die Amortisationskasse an, daß die größte Genauigkeit in Bezug auf die Bestimmung des Betrags der zu übernehmenden Schuld beobachtet werde. Er mache daher den Verbesserungsvorschlag, daß die Worte so gefaßt werden möchten:

„Die jährliche Entschädigungen, welche den Ständes- und Grundherren und Corporationen für ent-

zogene Rechte und Gefälle schon bewilligt worden sind, oder noch im Wege der Gesetzgebung auf dem gegenwärtigen Landtage werden bewilligt werden, sind vom 1ten Juni dieses Jahrs an, von der Amortisationskasse zu berichtigen, die Dotation der Letztern wird um den Betrag dieser jährlichen Entschädigung vermehrt.“

Er müsse diese Fassung um so mehr empfehlen, als der Credit der Amortisationskasse sich auch auf das Ausland erstrecken müsse, welches von dem nähern Inhalt des Commissionsberichts in Beziehung auf die Entschädigungssumme nicht immer in Kenntniß gesetzt sey.

Herr Staatsrath *Boeckh* erwiedert, daß es unmöglich sey, den Betrag der Entschädigung jetzt schon genau anzugeben, da mehrere Posten noch nicht vollkommen liquidirt seyen, und andere, besonders solche wegen Abschaffung alter Abgaben, noch dazu kommen dürften. Allein in das Budget der Staatskasse würden sie aufgenommen und der Kammer die Ueberschläge vorgelegt werden, welche noch gemacht werden müßten, um die Nachträge zu besreiten. Eben so würden die Beträge nachträglich in das Budget der Amortisationskasse kommen, woraus alsdann ersehen werden könne, daß sie von der Summe von 73 bis 75,000 fl. nicht weit entfernt seyen.

Duttlinger unterstützt den Vorschlag des Abg. *Zacharia* im Allgemeinen, und fügt nur noch das besondere Motiv bey, daß gewisse Anstalten Entschädigungen besäßen, welche zugleich einen Theil ihrer Dotation ausmachten, und daß diese Anstalten sehr gefährdet seyen, wenn dieses Gesetz auch auf sie ausgedehnt werden sollte. Er führt als Beispiel die zwei

Entschädigungen der Universität Freiburg, welche einen Bestandtheil ihrer Dotation ausmachen, an, nämlich die für das Ohngeld, und die für die sogenannte Klosterrente. Diese Dotationen seyen durch die Verfassung garantirt, und sie würden gefährdet, wollte man das Gesetz auf sie anwenden, indem das Kapital zur rückbezahlt, und vielleicht nur wieder zu 4 oder 4½ % angelegt werden könnte.

Er schlage daher folgende Verbesserung zu Art. 1 vor:

„Die jährlichen Entschädigungen, welche den Stanzesherrn, den Grundherrn und Corporationen für verlorne Rechte und Gefälle, die ihnen in Folge des Ohngeldgesetzes vom 6. März 1812, ferner in Folge des Steueredikts vom 6. April 1815 und des Gesetzes vom 5. Oct. 1820 entzogen wurden oder im Laufe der gegenwärtigen Verhandlungen entzogen werden, sind auf die Amortisationskasse zu übernehmen.“

Herr Staatsrath Voeckh widerlegt die Ansicht des Abg. Duttlinger in Bezug auf die Universität Freiburg, da schon längst diese Entschädigung als Dotation behandelt, und im Budget unter den Ausgaben der Dotation für höhere Lehranstalten enthalten sey.

Uebrigens sey die Aufführung einzelner Gesetze im vorliegenden Art. überflüssig, weil bei dem Budget zugleich die Vorlage aller einzelnen Entschädigungen so wie sie bestimmt worden, gemacht würden.

Duttlinger verlangt, weil außer der Universität Freiburg noch andere Anstalten im nämlichen Fall seyn könnten, daß sein Vorschlag zur Abstimmung gebracht werde.

Herr Staatsrath Voeckh erwiedert, daß unter den Entschädigungsberechtigten durchaus keine solche Staatsanstalt enthalten sey, denn letztere bezögen dasjenige nun-

mehr als Dotation, was sie früher durch Steuer bezogen hätten.

Ros hirt unterstützt den Antrag des Abg. Duttlinger; Zachariä ebenfalls aus dem besondern Grund, weil es immer zweckmäßig sey, daß ein Gesetz nicht bloß aus den darüber statt gefundenen Verhandlungen erklärt werde, sondern die Auslegung in sich selbst trage.

Der Pr ä s i d e n t stellt hierauf die Frage:

Ob der Art. 1. mit dem Verbesserungsvorschlag des Abg. Duttlinger angenommen werde?
welche mit großer Stimmenmehrheit bejaht wird.

Art. 2.

Herr Staatsrath Boeckh bemerkt, daß hier ein Druckfehler sey, indem es heißen müsse: „v. 1. Juni an.“

Duttlinger ist der Meinung, daß der Abkaufsfuß zu hoch sey, nicht in Bezug auf die Dhmgelds-Entschädigungen, wofür er früher schon gesetzlich bestimmt sey, sondern in Bezug auf die übrigen Entschädigungen. Er führt zur Vergleichung das Gesetz vom 5. Oct. 1820 an, nach welchem die Ablösung für Grundzinsen und Gülten, welche doch bekanntlich einen hohen Werth hätten, und in früherer Zeit immer mit dem 30—40fachen Betrag gekauft oder verkauft worden seyen, auf den 18 und 15fachen Betrag bestimmt sey, während hier bei Gefällen, welche viel weniger Berücksichtigung verdienten, indem sie früher zum großen Theil Steuer gewesen, für deren Entziehung keine Vergütung damals hätte gegeben werden sollen, oder Leibeigenschaftsgefälle, Stichzungen, Judensatzgelder, Judenleibzölle und dergleichen, die 20fache Ablösungssumme bestimmt werde.

Er glaube daher, daß für die Rubriken a, b, c und e des Commissionsberichts die 18fache Ablösungssumme höchstens bestimmt werden könne.

Herr Staatsrath Voeckh bemerkt hierauf, daß die von dem Abg. Duttlinger aufgestellte Vergleichung zwischen der Ablösung der Zinsen und Gülten und der gegenwärtigen Entschädigung ganz unzulässig sey. Jener 18- und 15fache Ablösungsfuß sey eigentlich zu Gunsten der Zins- und Gültpflichtigen festgesetzt und dennoch hätten die Berechtigten dabei nichts verloren, weil die bei dieser Art von Gefällen so bedeutende Verwaltungskosten für die Berechtigten durch die Ablösung wegfielen. Auf die Natur der Gefälle, wofür jetzt Entschädigung geleistet werde, könne man nicht zurückgehen, da es sich nicht mehr darum handle, wie viel für dieses oder jenes Gefäll als Entschädigung hätte gegeben werden sollen, sondern wie diese Entschädigung, die schon bestehe, abgelöst werden könne. Die früheren Gefälle seyen zwar von verschiedener Natur gewesen, allein auch bei der Evaluirung derselben sey den Berechtigten ein bedeutender Verlust dadurch zugegangen, daß sie die Entschädigung nicht nach dem neuesten Stand, sondern nach einem Durchschnitt in den 1780er Jahren erhalten hätten, welcher auch bei den jetzt noch zu liquidirenden Gefällen zu Grunde gelegt werden müsse.

Zachariaä nimmt das Wort und erklärt sich gegen den vom Abg. Duttlinger in Antrag gebrachten achtzehnfachen Ablösungsfuß, unter dem Bemerken, daß die vorliegende Finanzmaasregel, welche dahin abziele, die Entschädigungen in Rentenscheine zu verwandeln, und dann die Zinsen herabzusetzen, auf doppelte Weise ausgeführt werden könne, entweder so, daß es jedem einzelnen Berechtigten überlassen werde, die Entschädigungen, die er bezieht, gegen Rentenscheine abzulösen, oder so wie es der vorliegende Gesetzesentwurf vorschlage.

Die erste Operation habe zwar vieles für sich, weil alles freiwillig geschehe, allein es stünden ihr bedeutende administrative Bedenklichkeiten im Wege, da sie immer nur theilweise geschehen könne. Auch würde es unziemlich seyn, wenn man von Finanz-Berlegenheiten Einzelner Gebrauch zum Vortheil des Staats machen wollte.

Die zweite Operation gründe sich auf ein Zwangsgesetz, denn es seye nicht mehr die Rede davon, ob die Standesherrn u. Rentenscheine für ihre Entschädigung annehmen wollten; sie müßten solche nach dem Gesetzesentwurf annehmen. Der Einwand, daß der Gesetzesentwurf von den Ständes- und Grundherrn in der ersten Kammer ausgegangen, seye nicht zu berücksichtigen, weil diese doch nur für sich und nicht für alle hätten sprechen können.

Da nun die Entschädigungsberechtigten gezwungen würden, Rentenscheine anzunehmen, so halte er es für einen Wortbruch, wenn man ihnen statt der bisher bezogenen 5 Proz. einen Schein, welcher nur 4½ Proz. trage, aufzwänge.

Duttlinger erwiedert, daß sein Vorschlag nicht auf Wortbrüchigkeit gehe, da nach dem Art. 26. der Declaration vom Jahr 1824 sich wenigstens alle Grundherrn anheischig gemacht hätten, sich für diese Entschädigungen Rentenscheine gefallen lassen zu wollen.

Engeser bemerkt, daß es sich hier bloß um Uebernahme einer bisherigen Zahlung der Staatskasse auf die Amortisationskasse und um Capitalisirung der Baarzahlung einer Geldrente handle. Hiesfür könne es keinen billigern Maaßstab geben, als den gewöhnlichen Landzins, da die Baarzahlung ohnehin eine Einnahme nach Abzug aller Unkosten seye. Ein höherer Zinsfuß

als 5 Proz. bestehe nicht, und ein niedrigerer würde das Capital erhöhen, abgesehen davon, daß den Berechtigten dieser Ablösungsfuß schon für einen großen Theil ihrer Forderung zugeschieden, und per analogiam auch für die übrigen Forderungen anzuwenden seye.

Duttlinger entgegnet, daß es ein großer Unterschied seye zwischen dem Recht, jährlich 5 fl. als Zins zu erheben, und der Einhändigung des Capitals selbst, welche durch das Gesetz geschehe.

Engeser: Das Capital hätten sie als Grundcapital schon besessen. Ueber dieses hätten sie nicht weniger unter gewissen Bedingungen verfügen können, als sie jetzt unter gleichen Bedingungen über das Rentencapital verfügen könnten.

Hr. Staatsrath Böckh: Der Staat sey den Berechtigten eine jährliche Entschädigung für ewige Zeiten schuldig. Wenn ein Grundherr jährlich 5 fl. zu fordern gehabt habe, so erhalte er jetzt einen Schein, der ihn berechtige, von der Amortisationskasse auf ewige Zeiten jährlich 5 fl. zu fordern. Er erhalte mithin das nämliche, wie früher, nur in einer bequemern Form. Die Veräußerung berühre das Finanzministerium nicht. Das Capital könne er nicht verlangen, der Staat seye aber gleichwohl berechtigt, es mit dem zwanzigfachen Betrag der Rente heimzuzahlen, und zwar rückichtlich des Ohmgeldes, schon durch die Ohngeld-Ordnung, rückichtlich der andern Gefälle, durch das Landrecht, da jede Geldrente wesentlich, jedoch nicht in jedem beliebigen, sondern nur mit dem zwanzigfachen Betrag ablösbar seye.

Wild: Der zwanzigfache Betrag seye schon deshalb der richtige, weil die Gefälle auf unbeweglichen Gü-

tern haften und sich folglich gleich blieben, die Staatspapiere aber dem Herabsinken unterworfen seyen.

Hr. Staatsr. Böckh: Das Herabsinken des Werths der Rentenscheine könne für den Besizer keinen Verlust erzeugen, da die Renten sich immer gleich blieben und die Amortisationskasse sie immer im nämlichen Betrag bezahlen müsse, der Werth der Rentenscheine möge sich stellen wie er wolle.

Wild: Wenn aber der Berechtigte den Schein veräußern wolle, und die Staatspapiere herunter gesunken seyen, so erhalte er doch das volle Capital nicht, ein Grundcapital habe daher für den Eigenthümer mehr realen Werth.

Hr. Staatsrath Böckh: Die Veräußerung seye seine Sache. Das Capital seye man ihm nie schuldig.

Duttlinger: Es seye Bürgschaft vorhanden, daß diese Rentenscheine nie unter pari sinken, sondern daß sie vielmehr 4 Wochen nach ihrer Aushändigung über pari stehen.

Engesser: Der Staat gebe den Berechtigten, was sie vorher besaßen und nicht mehr; nur gebe er es auf eine bequemere Art, was er ihnen gebe, sey er ihnen schuldig, nach §. 11. u. 14. der Constitution und nach §. 26. der Declaration vom Jahr 1824.

Duttlinger bittet die Kammer, sich nicht länger bei seinem Vorschlag aufzuhalten, da derselbe keine Unterstützung gefunden.

Der Art. 2. wurde hierauf von der Kammer mit großer Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Art. 3.

Koschirt bemerkt Folgendes: Ueber die Rechte der Betheiligten unter sich sey in diesem Artikel durchaus nichts bestimmt und also anzunehmen, daß hier

die Normen des gemeinen Rechts Statt fänden. Diese seyen verschieden nach der Natur des Anspruchs, welchen die Betheiligten haben.

Lehensherrn und Agnaten können ihre Rechte aus dem Standpuncte der Veräußerung der Lehenspertinentien, Stammguts-Interessenten, nach den Grundsätzen deutscher Familien-Fideicommissen, Hypothekargläubiger nach den civilrechtlichen Bestimmungen des Pfandrechts, geltend machen.

Diese sämtlichen Verhältnisse habe die hohe Regierung in ihrem Gesetzentwurfe nicht berühren wollen, sie sey dabei mit aller gesetzgeberischen Zartheit verfahren, um so mehr, als sie in Beziehung auf die Staatskasse nur den Zeitraum von einem Jahr zur Geltendmachung der Rechte anderer als der Besitzer, zugelassen habe. Es sey übrigens im Interesse des öffentlichen Wohls, d. h. nicht blos der Staatskasse, sondern der Beendigung eines veralteten, Alle bis hier unangenehm berührenden Verhältnisses, daß die gänzliche Auseinandersetzung dieses Rechtsverhältnisses erfolge. Dazu komme, daß durch die vorgeschlagene Finanzmaasregel immerhin schon Privatrechte verändert und gewissermassen aufgehoben würden, indem das Object des Rechts mit der Ausbändigung der Rentenscheine vernichtet werde. Und wer wisse nicht wie unangenehm und möglichst sorgsam abzuschneiden jene Prozesse seyen, die bei der Vernichtung des directen Rechtsobjects auf das Interesse unter Verhältnissen gehen, wo das Executionsobject leicht fehlen könne. Deshalb mache er den Antrag, mit Weglassung des von der Commission beigesezten Satzes dem Artikel anzufügen:

und

„Nach Ablauf des besagten Jahres ist jeder Anspruch aus der durch diese Entschädigung bewirkten Rechtsveränderung vernichtet, und es findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand so wenig als irgend ein anderer Behelf des Civilrechts statt.“

Für diesen Beisatz streite an sich schon das Durchgreifende der Sache, indem man nie auf einem halben Wege stehen bleiben dürfe, streite ferner der Umstand, daß man ja auch auf gerichtlichem Wege zu einer Präclusion gleicher Art kommen könne, nicht weniger das Verhältniß, daß es eine große Wohlthat sey, wenn ein Gesetz, das solche Veränderungen bewirkt, Wege eröffne, auf welchen alle damit conneren Punkte beseitigt werden; endlich aber sey nicht zu übersehen, daß das Gesetz sichtbar im Geiste der Billigkeit den Vortheil der Standes- und Grundherrschaft, so wie der dabei interessirten Corporationen bezwecke, welche daher auf der andern Seite sich wohl auch rigorem juris könnten gefallen lassen. Wie nothwendig eine Verfügung über das Rechtsverhältniß der Betheiligten unter sich sey, habe auch der in der vorigen ersten Kammer erstattete Bericht gezeigt.

Zacharia tritt diesem Antrag vollkommen bei und bemerkt: in dem vorliegenden Gesetz liege eine Allodification der Rentenscheine, und das Object der frühern Leistung werde ganz verändert. Im Landrecht aber seye ihm kein Satz bekannt, nach welchem in diesem Fall das Surrogat, nämlich hier die Rentenscheine, die nämliche Eigenschaft haben solle, wie der veränderte Gegenstand selbst; demungeachtet glaube er aber, daß noch ausdrücklich bemerkt werden sollte, daß hier eine Allodification eintrete und der Lebensfolger daher keinen Anspruch mehr auf den Rentenschein habe, weil

1) dadurch eine Menge Prozesse vermieden,
 2) die Agnaten dadurch gewarnt würden, innerhalb dieses Jahrs ihre Ansprüche geltend zu machen, indem sie sonst glauben könnten, es blieben ihnen solche immer noch in Bezug auf die Besitzer der Rentenscheine.

Duttlinger erklärt, daß ihn die Bemerkungen der beiden Redner vor ihm nicht von der Nothwendigkeit der von ihnen vorgeschlagenen Abänderung des Art. 3. überzeugen könnten, wenn gleich die Abänderung nothwendig seye, daß die Folgen ausgesprochen werden, welche, wenn der Berechtigte die Jahresfrist nicht beobachtet, eintreten sollen.

Er gebe zwar zu, daß das vorliegende Gesetz den Inhaber der Entschädigungen begünstige, allein diese Begünstigung treffe nicht die Dritten theiligten Personen, nämlich nicht die Stammguts- und Lehensberechtigten und dergleichen, und doch seyen es gerade diese letztern allein, gegen welche die vorgeschlagene Strenge und Härte gerichtet seye.

Werde der Vorschlag des Abg. Kossirt unterstützt, so müsse er übrigens, da er sehr wesentlich seye, bitten, daß er an die Commission zur Berichterstattung, der Geschäftsordnung gemäß, zurück gewiesen werde.

Zachariä ist damit einverstanden, daß der Antrag an die Commission zurückgewiesen werde.

Kossirt äußert sich dahin, daß die meisten Theiligten in so engen Verhältnissen mit einander stünden, daß nicht alles verloren sey, wenn auch einmal einer ausgeschlossen werde.

Die Abwesenden hätten Bevollmächtigte aufgestellt, und diejenige, die dieß nicht gethan, verdienten keine besondere Rücksicht. Die Zurückweisung seines Vorschlags an die Commission, lasse er sich gerne gefallen

und bemerke nur noch, daß das vorliegende Gesetz nicht eine finanzielle Maaßregel betreffe, sondern die Beendigung eines alten, jetzt nicht mehr passenden, Verhältnisses, im Auge habe.

Duttlinger fragt nach den Gründen, den Berechtigten alle Restitutionsmittel abzuschneiden.

Rosshirt erwiedert: daß, wenn ein solches Prinzip einmal aufgestellt werde, es in seiner ganzen Strenge aufzustellen seye.

Duttlinger: Also die Colonien aufgeben, nur kein Princip!

Föhrenbach stimmt gegen den Antrag des Abg. Rosshirt und erklärt sich für die Beibehaltung des ursprünglichen Gesetzes mit dem vorgeschlagenen Beisatze der Commission, weil in letzterm alle Interessen gewahrt seyen. Die Interessenten seyen gemahnt, innerhalb eines Jahres ihre Ansprüche geltend zu machen, und, wenn sie dieß unterließen, so hätten sie in ihren Rechten unter sich durchaus nichts verloren. Wollte man eine Frist bestimmen, binnen welcher die letztern geltend gemacht werden müßten, so würde dieß eine Härte seyn, die er nicht zu rechtfertigen wüßte.

Rosshirt beruft sich wiederholt auf den Umstand, daß durch die Aushändigung der Rentenscheine eine Veränderung des Rechtsobjectes geschehe, so, daß es gut sey, eigene rechtliche Folgen darüber festzusetzen.

Tolln bemerkt, daß die Abgeord. Duttlinger und Föhrenbach bis auf den vorgeschlagenen Zusatz die Ansicht der hohen Regierung ausgesprochen hätten. Die erste Kammer habe früher den Antrag gemacht, man solle vor Aushändigung der Rentenscheine an Standes- und Grundherrn die Nachweisung verlangen, daß entweder keine Betheiligte, welche Ansprüche darauf haben

könnten, vorhanden wären, oder daß diese zu der fraglichen Aushändigung ihre Einwilligung gegeben hätten. Wäre man auf diesen Antrag eingegangen, so hätte die Amortisationskasse oder das Finanzministerium oft weitläufige Untersuchungen anstellen müssen. Man habe daher den einfachern Weg gewählt, den Bezieher der Rente durch das Gesetz selbst schlechthin zum Empfang des Rentenscheines zu legitimiren, alle dritte Interessenten aber auf ihre allenfallsige Ansprüche bloß aufmerksam zu machen; nur deshalb habe man dem Artikel beigefügt, daß sie binnen Jahresfrist ihre Ansprüche sicher zu stellen hätten. Eine längere Frist seye nicht nothwendig, weil es sich hier nicht darum handle, die Ansprüche der Stammguts-Genossen oder Lebensinteressenten binnen derselben endlich zu entscheiden, sondern bloß ihnen so viel Zeit zu geben, um in Ermanglung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Bezieher der Rente eine provisorische Maasregel zu ihrer Sicherheit erwirken zu können. Es bedürfe übrigens des von der Commission vorgeschlagenen Nachsatzes nicht, weil das Präjudiz in der anberaumten Frist schon mittelbar enthalten sey.

Söhrenbach hält den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz dennoch für nöthig, weil ein Streit über die Frage entstehen könne, welche Rechte der Betheiligten verloren gingen, wenn sie den gesetzlichen Termin zur Sicherstellung ihrer Ansprüche nicht einhielten, ob diejenigen, die sie unter sich, oder diejenigen, welche sie an den Staat haben.

Reg. Commis. Jolly erwiedert, daß es nach dem Gesetze klar seye, was sie verlieren.

Zachariä kommt auf den Antrag des Abg. Roschirt zurück und bemerkt, daß es sich hier um bedeu-

tende Summen handeln könne, und daß die Lebensfolger u. durch das Gesetz, wie es liege, um das ihrige gebracht seyen, weshalb man mehr auf civilrechtliche Ansprüche derselben bedacht seyn solle.

Duttlinger entgegnet, daß das Gesetz besser für die Ansprüche dritter Personen sorge, als der Vorschlag des Abg. Rosshirt, indem ersteres ihnen alle Vortheile des Civilrechts für ihre Rechtsverfolgung einräume, während der letztere sie ihnen entzöge.

Rosshirt erklärt, daß durch seinen Vorschlag den Betheiligten alle civilrechtlichen Mittel blieben. Dieselben sollten nur zur eigenen bessern Vorsorge durch die Vorschrift des Gesetzes angeregt werden.

Duttlinger äußert sich wiederholt gegen den Vorschlag und fügt bei, daß die hohe Regierung nie daran gedacht habe, durch den Gesetzentwurf alle Fideicommiss-Verhältnisse zu vernichten. In Bezug auf die frühere Bemerkung des Hrn. Reg. Com. Jolly, daß auch der von der Commission vorgeschlagene Beisatz nicht nöthig sey, müsse er übrigens erwiedern, daß es immer nöthig seyn werde, zu erklären, ob die festgesetzte Frist eine peremptorische oder bloß monitorische seyn solle, damit niemand auf den Gedanken kommen könne, daß die Ansprüche der Agnaten u. gegen diejenigen, welchen die Scheine ausgehändigt werden, auch verloren gingen.

Reg. Com. Jolly erklärt: daß die hohe Regierung um fernere Diskussionen abzuschneiden, hinsichtlich des von der Commission gewünschten Beisatzes nachgeben wolle; nur müsse er um mehrerer Bestimmtheit willen noch den Zusatz in Vorschlag bringen: „und die Amortisationskasse.“

Hr. Staatsrath Böckh: Die aufgestellten Bedenklichkeiten hätten größtentheils keinen practischen Werth, da der Lehenhof dadurch, daß er sich mit einschreiben lasse, die willkührliche Veräußerung des Vasallen hindere. Wenn daher der Vasall sich zur Ablösung, im Fall das Capital je bezahlt werde, melde, so würde die Amortisationskasse die Zahlung nur unter Zustimmung des Lehenhofes leisten. Dergleichen Vorsichtsmaasregeln seyen übrigens bei dem Gesetz über die Ablösung der Gülten und Zinse, über die Aufhebung der Leibeigenschafts-Gefälle &c., obgleich die Stammguts-Berechtigten hier mehr interessirt seyen, auch nicht getroffen worden.

Koßhirt kommt auf seinen Vorschlag zurück, welchen Hr. Staatsr. Böckh so eben dadurch gerechtfertigt, daß er nachgewiesen habe, wie derselbe in factischer Hinsicht unbedenklich seye. Die Unterlassung der nöthigen Vorsichtsmaasregeln bei andern Gesetzen könne übrigens hier nicht präjudiziren.

Duttklinger: Man habe es damals bei den Vorsichtsmaasregeln gelassen, die das bürgerliche Recht für alle Personen aufstelle.

Engeser: Die zweite Kammer habe keine Curatel über Fideicomisse auszuüben, sie habe schon in dem vorliegenden Gesetz mehr gethan, als sie zu thun schuldig sey. Er bitte übrigens um Abstimmung.

Föhr en b a c h trägt gleichfalls auf Abstimmung an, sodann auf Verwerfung des Zusatzes des Abg. Koßhirt, und auf Annahme des Gesetzes mit dem Beisatz der Commission und dem weitern Zusatz des Herrn Reg. Comm. Jolly.

Der P r ä s i d e n t brachte nunmehr folgende Fragen zur Abstimmung:

1) Ob man damit einverstanden sey, daß die von dem Abg. Kossbirt vorgeschlagene Verbesserung nicht an die Commission zur weitem Berathung zurückgewiesen, sondern jetzt gleich zur Abstimmung gebracht werden soll?

Die Kammer bejahte dieses mit 58 gegen 3 Stimmen.

2) Ob man mit dem vom Abg. Kossbirt gemachten Verbesserungsvorschlag einverstanden sey?

Die Kammer verwarf denselben mit 58 gegen 3 Stimmen.

3) Ob man mit dem von der Commission vorgeschlagenen und von dem Reg.Com. Jolly verbesserten Zusatz einverstanden sey?

Die Kammer erklärte sich für diesen Beisatz mit 58 gegen 3 Stimmen.

4) Ob der Art. 3 des Gesetzes mit den beschlossenen Zusätzen angenommen werde?

Die Kammer bejaht dieses mit 58 gegen 3 Stimmen.

Art. 4.

Zachariä schlägt den Beisatz vor: „daß die Inhaber der Rentenscheine ihr Kapital nicht auffündigen können“: denn der Satz, wie er im Gesetzentwurf aufgestellt sey, sichere nicht vollkommen gegen den Landrechtsssen 1909 (welchen er verliest), und die in dem Commissionsbericht enthaltenen Gründe seyen nicht hinreichend, um diesen Beisatz wegzulassen.

Duttlinger tritt dem Vorschlage des Abg. Zachariä bei, und bemerkt, daß er ihn selbst habe machen wollen. Alle Renten seyen nämlich nach dem Landrecht ablösbar, nicht nur von Seite derjenigen, welche sie zu geben, sondern auch derer, die sie zu beziehen haben, wenn nämlich, wie hier der Fall, von einer ewigen Rente die Rede sey.

Kossbirt erklärt sich gleichfalls für den Vorschlag,

obgleich die französische Praxis für die Meinung der Commission entschieden habe.

Duttlinger behauptet und weist nach, daß die Renten, wie sie hier geschaffen werden sollen, eine andere Natur als die französischen hätten.

Rosshirt verweist auf das doch jedenfalls anzunehmende analoge Verhältniß.

Duttlinger aber bestreitet die Zulässigkeit einer solchen analogen Anwendung.

Föhrenbach bemerkt, daß die Commission deshalb auf einen Zusatz nicht angetragen habe, weil keine Veränderung der Eigenschaft der Rente statt finde, indem sie auch früher vom Bezieger nicht hätten aufgekündet werden können. Uebrigens werde die Commission nicht gegen diesen vorgeschlagenen Zusatz seyn.

Reg.Com. Solly glaubt, daß die Ablösung einer solchen Rente nur von Seiten des Rentgebers geschehen könne. Uebrigens scheine es ihm, um jedem Zweifel zu begegnen, angemessen, daß der vorgeschlagene Beisatz in das Gesetz aufgenommen werde.

Duttlinger bezieht sich auf den LandrechtsSen 1912, wo zwei Fälle bestimmt seyen, in welchen der Bezugsberechtigte Ablösung verlangen könne.

Bei der Abstimmung entschied die Kammer mit großer Stimmenmehrheit, daß der von dem Abg. Zachariä vorgeschlagene Beisatz angenommen werden solle.

Zachariä trägt nun noch weiter vor: Nach dem vorigen Artikel könnten diejenigen, welche auf einen solchen Rentenschein Anspruch haben, Beschlagnahme darauf legen. Da nun dieser Beschlagnahme einen weit ausgedehnten Prozeß zur Folge haben könne, und der Amortisationskasse, falls sie das Kapital heimzahlen wolle, nichts übrig bleibe, als das Geld baar zu deponiren, wodurch sie

aber gegen den Sinn des Gesetzes, welches beabsichtige, die 5procentigen Scheine künftig in $4\frac{1}{2}$ procentige zu verwandeln, eine schlechte Speculation machen würde, so schlage er folgenden weitem Zusatz vor:

„Wird auf den auszuhändigenden Rentenschein Vorschlag gelegt, so ist die Amortisationskasse berechtigt, ein halbes Jahr nach geschehener Aufkündigung den 5 procentigen Schein in einen $4\frac{1}{2}$ procentigen zu verwandeln.“

Hiedurch würde die Kasse auf directem Wege das erhalten, was sie wegen der hier eintretenden juristischen Schwierigkeiten auf indirectem Wege nicht erhalten können.

Die Herren Reg. Comm. Staatsrath Voeckh und Min. R. Solly widersetzten sich diesem Vorschlag, da das Interesse der Amortisationskasse dadurch nicht gewahrt u. es überhaupt für die Kasse von keiner Wichtigkeit sey, ein solches kleines Kapital noch länger zu behalten.

Da hierauf der Vorschlag von dem Dep. Zachariä zurückgenommen wurde, so brachte der Präsident die Frage zur Abstimmung:

Ist die Kammer mit dem Gesetze nach den beschlossenen Zusätzen einverstanden?
welche mit Ausnahme von 2 Stimmen bejaht wird.

Das Gesetz, wie es angenommen ist, befindet sich in der

Beilage Nr. 8.

Schließlich bittet der Abg. Zachariä den Herrn Reg. Com. Staatsrath v. Sensburg um Erklärung über den Zustand der Kriegskostenausgleichung und ob die Kammer wohl eine Vorlage über diesen Gegenstand zu erwarten habe. Er bemerkt noch besonders, daß die Gemeinde Sandhausen im Landamtsbezirk Heidelberg,

welche auf diese Ausgleichung viele Hoffnung gebaut, ihm zu dieser Frage Veranlassung gegeben habe.

Herr Reg. Comm. Staatsrath von Sensburg erwiedert: die hohe Regierung sey auf mühsamem Wege zu einem Resultate gelangt, welches zwar sehr klar, aber nicht sehr tröstlich sey, besonders weil man nach dem Wunsche der Kammer auch die Einquartierungen mit in die Liquidation aufgenommen habe. Er bemerke übrigens, daß von 22 Millionen Gulden Kriegsleistungen nur gegen 2 Millionen eingegangen seyen, welche den Gegenstand der Central-Kriegskosten-Rechnungen ausmachten, die auf Verlangen würden vorgelegt werden. Davon aber seyen die Resultate der Liquidation und die Disposition über die noch vorrätthigen Entschädigungsgelder unabhängig, und darüber werde er nächstens eine Vorlage machen.

Der Präsident bemerkt, daß die Sache durch diese Erklärung vorläufig abgethan sey und schließt hiermit die Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Kern.

Der 3te Secretär:
Fischer.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll v. 16. März.

Commissions-Bericht

a) über die von der Regierungscommission vorgelegte summarische Darstellung der Amortisations-Kasse-Rechnungen von 1821, 1822 und 1823, insbesondere die Verwendung der zur Staats-Schulden-Zilgung bestimmten Gelder betreffend;

sodann

b) über die Mittheilung des ständischen Ausschusses vom 17. November 1824. die Prüfung der Amortisations-Kasse-Rechnung von 1823 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Blum.

Meine Herren!

Ihre Commission, beauftragt mit der Prüfung der Amortisations-Kasse-Rechnungen von 1821, 1822, und 1823, hat ihre Arbeiten gleich nach dem Tage ihrer Ernennung (2. März 1825.) in dem Locale begonnen,
Zweite R. 1825 28 Hft. 20

welches das Großherzogliche Finanzministerium hiezu einräumen ließ, in welchem die zu prüfende Amortisations-Kasse-Rechnungen mit ihren Beilagen und den einschlägigen Büchern zur Einsichtnahme bereit lagen: sie kam damit sobald zu Stande, weil die hie und da erforderlich geschienenen Erläuterungen und Nachweisungen jedesmal augenblicklich von der hohen Regierungscommission und von dem Kassenbeamten gegeben wurden.

1.

Auch die von dem ständischen Ausschusse vorgenommene Prüfung der Rechnung von 1823, deren Resultat in dem Ihnen mitgetheilten Bericht an das hohe Staats-Ministerium enthalten ist, erleichterte die Arbeiten der Commission sehr; sie mußte nur den Abmangel ähnlicher Vorarbeiten für die Jahre 1821 u. 1822 bedauern. Der ständische Ausschuß schon hat bei Prüfung der Rechnung von 1823 gefühlt, daß nothwendig die Prüfung der Rechnungen für die beiden vorgehenden Jahren vorausgehen mußte, wenn hier nicht eine Lücke entstehen sollte, welche nicht in dem Geiste des Gesetzes liegen könne; er glaubte aber dem Buchstaben des Art. 5. des Gesetzes vom 5ten October 1820, auf welchen die Regierungs-Commission hinwies, nachgeben zu müssen, welcher bestimmt: „daß nur am Ende des Rechnungsjahres, in welchem kein Landtag gehalten wird, der ständische Ausschuß einberufen und demselben die Rechnung u. der Amortisationskasse zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden solle.“ Ihre Commission findet sich deßhalb verpflichtet, hier den Wunsch niederzulegen, es möge die Einleitung zu einer jährlichen Prüfung dieser Rechnungen um so mehr getroffen werden können, als die

durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag in Betreff der Integral-Erneuerung der Kammern auf drei Jahre ausgedehnte Budgets-Periode ohnehin hiezu Veranlassung geben wird, sich hiedurch zugleich auch die Kosten der Ständeversammlung mindern und ihre Arbeiten merklich fördern dürften.

2.

Da die vorgelegten summarischen Rechnungsauszüge, wie die hohe Regierungscommission schon bei deren Vorlage mündlich bemerkt hat, für die beiden Jahre 1821 und 1822 weder nach den Rechnungs- noch durchaus nach den Budgets-Kubriken, sondern nach der pro 1823 bei der Amortisations-Kasse-Rechnung getroffenen verbesserten Einrichtung zusammengestellt sind, so glaubte Ihre Commission die Beurtheilung derselben, sowohl in Rücksicht auf frühere Rechnungen als auf die einschlagenden Budgets zu erleichtern, wenn sie neue Rechnungsauszüge, nach der Ordnung, in welcher die Budgets-Positionen auf einander folgen, bearbeite, wie sie hier unter Lit. A u. B anliegen.

Die Budgets-Positionen von 1821 sind aus den durch das Gesetz vom 5ten Okt. 1820 (Rgs. Bl. XV.) genehmigten Budgets entnommen.

Die Budgets-Angaben für 1822 aber, welche auf der Vergleichung Lit. B vorkommen, beziehen sich auf das von der vormaligen Budgets-Commission in der Sitzung vom 10ten Januar 1823 (Verh. d. II Kr. Bd. 11.) vorgeschlagenen Budget, worüber man sich zwar nicht vereinigt hat, welches in der Hauptsache aber wirklich zum Vollzug gekommen ist.

Da die in Ihren Händen befindlichen Darstellungen der Regierungs-Commission für diese beiden Jahre, nur

die Hauptresultate der Amortisations-Kasse-Verwaltung enthalten, auf welche erst durch mühsame Entzifferung der verschiedenen Rechnungs-Nubriken zu kommen ist, so hat die hohe Regierungs-Commission zur Erleichterung dieses Geschäfts die beiden unter Lit. C u. D angebotenen Erläuterungs-Nachweisungen fertigen lassen, mittelst welcher es möglich wurde, sich von der vollkommenen Uebereinstimmung der Rechnungen mit den vorgelegten Darstellungen zu überzeugen.

Die Amortisations-Kasse-Rechnung für das Jahr 1823 hingegen ist ganz nach der Einrichtung und Ordnung bearbeitet, welche die vor Ihnen liegende Darstellung befolgt. Sie ist nach dem Ausspruch des ständischen Ausschusses klar und einfach, und gewährt einen erleichterten Ueberblick. Eine Prüfung derselben durch Ihre Commission konnte nur in so weit nothwendig erachtet werden, als durch solche die Beurtheilung der Ausstellungen des ständischen Ausschusses bedingt ist.

3.

Sie werden bei näherer Ansicht der vergleichenden Darstellungen Lit. A u. B wahrnehmen, daß die Einnahmspositionen, so weit sie wirkliche Kassenzuflüsse enthalten, den Voranschlag meistens übersteigen, und daß da, wo etwa in einem Jahr eine Mindereinnahme erscheint, solche durch das plus des andern Jahrs ausgeglichen ist. Eben solche günstige Resultate gewährt die Prüfung der Ausgabenpositionen.

Die Administrationskosten, für welche in jedem Jahr 20,000 fl. ausgesetzt waren,

haben pro 1821	nur 12,104 fl.
1822	— 12,786 „
1823	— 10,932 „
Zusammen	35,822 fl. statt 60,000 fl.

betragen und gewähren daher eine jährliche Ersparniß von circa 8000 fl.

Ohne Sie mit dem Detail zu ermüden, glaubt die Commission Ihnen besonders darüber im Allgemeinen Rechenschaft geben zu müssen:

- 1) ob die Dotation der Amortisationskasse erfüllt, u.
- 2) ob sie ihrer Bestimmung gemäß verwendet ist.

4.

ad 1. Die Dotation für 1821 ist nach der Forderung des angenommenen Budgets mit 960,000 fl. zur Kasse bezahlt worden. Eine Mehrlieferung von 21,554 fl. 4 fr. hat die General-Staatskasse von der Ergänzungs-Dotation zurückgenommen, wogegen sich nichts erinnern läßt, indem diese Ueberlieferung von dem Mehrertrag der Posten und der Eisenwerke herrührt, welcher in der Kasse geblieben ist.

5.

Für 1822 hat die wirklich geleistete Dotation betragen	905,200 fl. —
für 1823	886,000 „ —

Beiden Jahren liegen bloß provisorische Budgets zum Grunde, und nach diesen war die Dotation von der Regierung für 1822 auf 895,000 fl. —

1823 — 878,500 „ —

bestimmt, also geringer als sie wirklich geleistet ist.

(Verhandlungen der zweiten Kammer Bd. I, Sitzung v. 3. April 1822 Beil. A. XXIII. XXIV.)

Die Budgetscommission hingegen forderte Dotation für 1822	905,200 fl. —
1823	900,000 „ —

Die Dotationssumme, welche die Amortisationskasse wirklich empfangen hat, stimmt daher pro 1822 genau

mit dem Vorschlag der vormaligen Budgetscommission überein; für 1823 steht sie zwischen beiden Anschlägen in der Mitte; in beiden Jahren war sie nicht nur völlig hinreichend, sondern es konnten mehrere tausend Gulden von den erübrigten Administrationskosten zu den Ablosungen verwendet werden.

Der ständische Ausschuss ist zwar der Meinung, es hätten zu Folge des §. 82 der Verfassungsurkunde, die Budgets von 1820 und 1821, welche als Gesetz verkündet worden, auf die Jahre 1822 und 1823 angewendet, und aus diesen der Dotationsmaaßstab entnommen werden sollen, welche Meinung auch die Minorität Ihrer Commission theilt, und wornach die Amortisationskasse für 1822 um

54,800 fl. —
und für 1823 um
74,000 „ —
zusammen um
128,800 fl. —

an der ihr gebührenden Dotation verkürzt wäre, ohne daß sie jedoch Veranlassung zum Ersatz dieser Summe geben wollte, weil, wie der Erfolg gezeigt hat, die Amortisationskasse ihre Verbindlichkeit auch bei der ihr gewordenen geringeren Dotation erfüllen konnte.

Ganz anderer Meinung aber ist die Mehrheit Ihrer Commission. Diese glaubt, der §. 82. der Verfassung spreche zwar nicht gerade von dem vorliegenden Falle, es lasse sich daraus gleichwohl aber die Norm für dessen Entscheidung abstrahiren.

Die Bestimmungen des gedachten §. (82) sind nämlich blos in der Absicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen, um bei dem Uebergang aus dem alten in den neuen staatsrechtlichen Zustand jede Unterbrechung zu vermeiden. Hinsichtlich der Finanzen ist deshalb vorgeschrieben:

„Das erste Budget wird bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.“

Unter diesem ersten Budget mag man nun jenes für 1819 oder das für 1820 verstehen; ersteres ist wirklich provisorisch in Vollzug gekommen, und zwar für das Jahr, für welches es vorgeschlagen war. Letzteres, das Budget der Amortisationskasse für 1820, so wie jenes für 1821, erhielt die Zustimmung beider Kammern und durch das höchste Edikt vom 5. Okt. 1820 die landesherrliche Sanction, und ist nicht provisorisch, sondern definitiv vollzogen. Der Fall, welchen der §. 82. der Verfassungsurkunde voraus entscheiden wollte, konnte daher nicht erst 1822 eintreten.

Wenn nun der ständische Ausschuss will, das erste, nämlich das für 1820 u. 1821 zum Gesetz erhobene Budget soll für 1822 und 1823 in Vollzug gebracht werden, weil man für diese Jahre sich über ein Budget nicht vereinbart hat, so scheint er in einem doppelten Irrthum befangen zu seyn, wenn er diese Forderung auf den §. 82. der Verfassungsurkunde gründen will, weil einmal das Budget für 1820 u. 1821 nicht das erste ist, dann aber, weil der provisorische Zustand, in welchem das erste Budget (1819) vollzogen werden konnte, durch die auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen Budgets von 1820 u. 1821 unterbrochen wurde.

Für 1822 fing eine neue provisorische Periode an. Dieß hatte der Gründer unserer Verfassung nicht geahnet; hätte er aber diesen Fall voraussetzen wollen, so würde er abermals verordnet haben: „Das Budget, welches die Regierung vorgeschlagen hat, soll für die Zeit, auf welche es berechnet ist, provisorisch und bis zur Vereinbarung mit den Ständen vollzogen werden.“

— Denn dieß ist der Sinn des letzten Abschnitts des

§. 82. der Verfassungs-Urkunde. Dort heißt es nicht, daß Budget des frühern Jahrs soll im Fall der Nichtvereinbarung fortbestehen, sondern das erste Budget (das heißt der Budgets-Voranschlag der Regierung) soll provisorisch vollzogen werden. Diese Auslegung scheint wirklich auch die einzige, der Sache angemessene, zu seyn. Das Bedürfnis der Amortisationskasse ändert sich jeden Jahrs; nach den angenommenen und schon seit 4 Jahren befolgten Dotations-Grundsätzen, mindert sich jedes Jahr der Zinsen-Bedarf, der Schuldentilgungsfond steigt um den Betrag der Zinsen von den Zinsen, die Administrationskosten sind durch Vereinfachung des Geschäfts geringer geworden, der Voranschlag früherer Jahre kann daher nie auf die spätern Jahre passen, daher weder die Constitution noch die Stände mit Bestand fordern können, es solle der erste Ueberschlag (das Budget fürs erste Jahr) auf das 4te, 5te, 12te, 20te Jahr jedesmal angewendet werden, sobald man sich über ein Budget nicht vereinige.

Welcher von diesen beiden Meinungen Sie, meine Herrn, auch beitreten mögen, so werden Sie doch in der Hinsicht die einstimmige Meinung Ihrer Commission theilen, daß es besser gewesen seye, die der Dotation als überflüssig entzogene 128,000 fl. seyen zur zweckmäßigen Verwendung auf die laufenden Ausgaben in der Staatskasse geblieben, diese Summe seye den Steuerpflichtigen zu einer Zeit erspart, wo ihnen jede Art von Erleichterung so nothwendig ist, wo man sich begnügen muß, die eingegangenen Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger gewissenhaft erfüllt zu haben, wo man etwas weiteres aber weder thun kann noch soll, zumalen die Schuldentilgung sich bei der gegenwärtigen Fundation mit jedem Jahre beschleunigt, und wenn

nicht neue Unfälle dazwischen treten, der fernen Zukunft dießfalls nicht mehr viel zu leisten übrig bleiben dürfte.

6.

Ad. 2. Daß die Dotation der Amortisationskasse ihrer Bestimmung gemäß verwendet seye, hat Ihre Commission in obiger Ausführung schon versichert. Eine Versicherung höherer Bedeutung liegt in dem immer steigenden Credit, welchen diese Anstalt genießt.

Die auffündbaren, über $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich stehenden Capitalien, haben sich so sehr vermindert, daß deren nur noch etwas weniges über 280,000 fl. zu 5% stehen.

7.

In Bezug auf die weitern Erinnerungen des ständischen Ausschusses hat Ihre Commission noch folgendes zu bemerken:

Die Anticipationen, welche die General-Staatskasse im ersten halben Jahre empfängt, sind nebst Zinsen bis auf einen Posten von 200,000 fl. zurückgegeben. Es ist zu wünschen, daß dergleichen Posten im Laufe des Jahres, in welchem sie entstehen, wieder zurückgegeben werden.

Die fernere Zinsenvergütung davon kann aus dem Grund für überflüssig gehalten werden, weil die Amortisationskasse für ihren jährlichen wirklichen Zinsenbedarf von der Generalstaatskasse gedeckt wird, hierunter folglich die Zinsen für alle jene Capitalaufnahmen schon begriffen sind, welche durch die Anticipationen der Generalstaatskasse oder durch die verspätete Zurückgabe derselben veranlaßt werden.

Ein Theil Ihrer Commission glaubt jedoch, es möchte zweckmäßiger seyn, die Zinsen von derartigen Anticipationen dennoch in Rechnungs-Einnahme zu bringen.

Die Ueberweisung der vorhandenen Activ- und Passiv-Capitalposten von der Periode vor dem 1. Juni 1820 wurde auch in den drei Jahren 1821, 1822 und 1823 fortgesetzt. Im letzten Jahre wurden neu überwiesen:

passive	117,977 fl. 16 fr.
active	53,199 fl. 36¼ fr.

Zu Berichtigung des Schuldenstandes wurden aber ebenfalls in gedachtem Jahre abgeschrieben:

Activposten	30,186 fl. 34¾ fr.
Passivposten	90,763 fl. 26½ fr.

Das Resultat der Ueberweisungen früherer Jahre ist:

pro 1821 passive	38,052 fl. 37 fr.
pro 1822 passive	40,885 fl. 39 fr.

Daß die Amortisationskasse derartige Posten zu übernehmen habe, darüber ist Ihre Commission nicht im Zweifel. Sie hat sich jedoch verpflichtet gefunden, jeden einzelnen der überwiesenen Posten zu prüfen, und zwar in Berücksichtigung des Kammerbeschlusses vom 4. Januar 1823 (96te Sitzung d. II. K. Bd. XI. pag. 44) lautend: „es sollen künftig keine Ueberweisungen von etatsmäßigen Rassen auf die Amortisationskasse mehr Statt finden, sondern nur Forderungen von Privaten, welche mit dem Staate rechten können; und vor dem 1. Juni 1820 ihre Entstehung haben.“

Sie konnte keinen der überwiesenen Posten beanstanden.

Die von dem ständischen Ausschusse anerkannte Zweckmäßigkeit der Anlegung einer besondern Rechnungsabtheilung für den Grundstock ist ganz unverkennbar; Ihre Commission muß sowohl diesem Anerkenntniß als der Verwahrung gegen Folgen, welche hier nicht unterstellt sind, item auch der Erinnerung wegen der zum Behuf der Salineneinrichtungen aufgenommenen 155,911 fl. 27 fr. vollkommen beitreten. Zu Vermeidung jeden Mißverständnisses hat sie jedoch zu erläutern, daß der Passivstand der Amortisationskasse keineswegs zugenommen habe, sondern durch die letzte Position des von dem ständischen Ausschusse gegebenen Rechnungsauszugs bloß der Mehrbetrag der verzinlichen Schulden bezeichnet ist; der Passivstand der Amortisationskasse sich aber wirklich gemäß der Darstellung v. 30. Januar 1825 nach Abzug der vorhandenen Activen um 217,750 fl. 50½ fr. gemindert hat.

10.

Was wegen der Acquisitionen, besonders hinsichtlich neuer — theilweise auf den Grundstock und theils auf den Baufonds übernommenen Bauten — in dem Bericht des ständischen Ausschusses bemerkt ist, wird bei Prüfung der künftigen Budgets zu berücksichtigen seyn.

11.

Schließlich findet sich Ihre Commission verpflichtet, die fleißige und musterhafte Geschäftsführung der Amortisationskassen-Verwaltung, so wie die genaue Aufsicht und die Handhabung einer strengen Ordnung besonders

zu rühmen, welche verbunden mit einer ausreichenden Dotation, die Sie ihr wie bisher zuwenden werden, diese Anstalt in demjenigen Credit erhalten wird, welchen sie sich durch prompte Erfüllung der gegen die Creditoren übernommenen Verbindlichkeiten mit so vielem Recht erworben hat.

12.

Ihre Commission trägt hiernach darauf an,

- I. die zweckgemäße Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder anzukennen.
- II. die Einleitung zu treffen, daß die Amortisationskassenrechnung von dem ständischen Ausschusse für alle die Jahre geprüft werde, für welche die Ständeversammlung diese Prüfung nicht selbst vornehmen kann.

Das wegen der Resolutionen, besonders hinsichtlich neuer — Idem — auf dem Grund und Boden der Provinz übernommenen Steuern — in dem Bericht des hiesigen Ausschusses bemerkt ist, wird bei Prüfung der hiesigen Budgets zu berücksichtigen sein.

Gleiches findet sich Ihre Commission bezüglich der hiesigen und württembergischen Verhältnisse der hiesigen Provinz, besonders in dem Bericht des hiesigen Ausschusses bemerkt ist, wird bei Prüfung der hiesigen Budgets zu berücksichtigen sein.

Beilage Nr. 4. zum Protokoll vom 16. März.

Hochgeehrte Herren!

Sie haben so eben den Bericht Ihrer Commission über das Rechnungswesen der Amortisationskasse von den Finanzjahren 1821, 1822 und 1823 angehört.

Sie kennen nun die Vergangenheit und sind dadurch vorbereitet, die Vorschläge der Regierung für die Zukunft richtig zu beurtheilen.

Die Kenntniß derselben wird aber auch die Beurtheilung des Vergangenen erleichtern, Anstände und Zweifel werden dadurch gehoben, Wünsche und Zusicherungen für die Zukunft überflüssig werden.

Diese Betrachtungen und der Wunsch der Regierung, den wohlgeordneten Fortgang Ihrer Geschäfte nicht zu unterbrechen, machen es mir zur Pflicht, Ihnen das Budget der Amortisationskasse jetzt schon vorzulegen.

Die Entscheidung der Frage: ob wir in Zukunft ein zwei- oder dreijähriges Budget haben werden, hängt noch von dem Beschlusse der ersten Kammer ab.

Der Etat ist deswegen für zwei und für drei Jahre gemacht. Der Vorschlag der Regierung umfaßt beide Fälle. Den letztern aber nur eventuel, wenn nämlich die erste Kammer dem von Ihnen gefaßten Beschluß ihre Zustimmung gibt.

Dies vorausgesetzt, will ich die Ehre haben, Ihnen den Gesetzentwurf vorzulesen, wodurch die Verhältnisse der Amortisationskasse für die nächste Budgetperiode geordnet werden sollen.

(Der Gesetzentwurf wurde vorgelesen).

Die Motive, welche den Artikeln 1. 2. und 4. zum Grunde liegen, habe ich in einem unterm 14. Febr. d. J. Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog erstatteten unterthänigsten Bericht entwickelt. Höchstdieselben haben mir gnädigst befohlen, Ihnen diesen Bericht seinem ganzen Inhalte nach mitzutheilen.

Ich erlaube mir denselben vorzulesen.

(Der Bericht wurde vorgelesen).

Der Art. 3., meine Herren! ordnet, indem er die der Amortisationskasse bereits zugewiesenen Arreragen zur Schuldentilgung bestimmt, nichts Neues. Die Disposition, daß es nur geschehen solle, wenn nicht über diese Arreragen, und über die Arreragen, welche ihr noch zugewiesen werden dürften, auf dem gegenwärtigen Landtag eine andere Verfügung eintrifft, beabsichtigt, die definitive Erledigung dieses Gesetzes möglich zu machen, ohne einem, im Interesse der Steuerpflichtigen liegenden Plane, die Zinsen für die Bezirksschulden wenigstens zum Theil auf diese Weise zu decken, in den Weg zu treten. Von diesem Plane kann erst dann die Rede seyn, wenn die Gesetzentwürfe über die alten Abgaben und die Uebernahme der Bezirksschulden ihre Erledigung gefunden haben.

Der Art. 5. verdankt einer Bemerkung des ständischen Ausschusses über die Rechnung der Amortisationskasse vom Jahr 1823 seinen Ursprung, einer Bemerkung, die die Regierung gegründet gefunden hat. Er äußerte den Wunsch, daß über die Acquisition von

Gebäuden ein fester Grundsatz aufgestellt werden möchte, indem er gefunden habe, daß hierzu Verwendungen aus dem Bauetat und aus dem Grundstocksvermögen Statt finden.

Die Acquisition von Gebäuden und die Erbauung neuer, geschieht entweder für den Domainen-Etat, oder für den eigentlichen Staatsdienst. Das Domonialvermögen ist da, um Renten abzuwerfen; Acquisitionen, welche daraus gemacht werden, müssen die nämliche Natur haben. Gebäude für den Staatsdienst können und sollen aus dem veräußerten Domonialvermögen nicht erkaufte und nicht erbaut werden, sondern nur aus laufenden Revenüen, oder aus dem Erlös verkaufter Staatsgebäude, der zwar ganz zweckmäßig ebenfalls in die Amortisationskasse fließt, dessen ungeachtet aber den ersten und natürlichsten Fonds zu Anschaffung neuer bildet. Sie werden diesen Grundsatz der Natur der Sache angemessen finden.

Ich ersuche Sie nun, zur Prüfung des Budgets der Amortisationskasse eine Commission zu ernennen, und erlaube mir den Wunsch, daß bei der Wahl der Mitglieder, die, welche die Rechnungen geprüft haben, nicht übergangen werden möchten, denn die Kenntnisse, welche sich diese erworben, sind nothwendig, um das Budget zu beurtheilen.

Beilage Nr. 5. zum Protokoll v. 16. März.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen u. Hanau &c. &c.
haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt.

Art. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der Amortisationskasse für die nächste Budgetperiode sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Staatskasse wird, wenn die Administrationskosten oder die Zinsen den Ueberschlag übersteigen, den Mehrbetrag an die Amortisationskasse bezahlen, im entgegengesetzten Fall das Zuvielbezahlte zurückerhalten.

Art. 3.

Die Arreragen, welche der Amortisationskasse bereits zugewiesen sind, oder noch werden zugewiesen werden, sind zur Schuldentilgung zu verwenden, in

Beilagen A. B. C. D.
zum **Commissions-Berichte über die Amortisations-Cassen-Verwaltung**
von 1821, 1822, 1823.

Beilage Lit. A.

Vergleichung der Amortisations-Casse-Rechnung von 1821 mit dem durch das Gesetz v. 5. Oct. 1820 angenommenen Budget.

Einnahme.	Nach dem Budget.		Nach der Rechnung.		Bemerkungen.
	fl.	fr.	fl.	fr.	
Dotation	960,000	—	984,554	4	Die Ueberlieferung von 21,554 fl. 4 fr. wurde der General-Staatscasse rückvergütet.
Interessen aus Activ-Capitalien	22,000	—	30,484	51 1/4	
Interessen aus Contocorrent-Posten	—	—	109,802	35 1/2	Die laufenden und rückstehenden Zinsen betragen 116,037 fl. 8 fr. Die hier in Einnahme stehende Summe übersteigt den Jahresbetrag um 2000 fl.
Domainen-Kaufschillinge / Modificationen und Gültablösungen	170,000	—	233,523	15	
Forst-Kaufschillinge	100,000	—	114,861	33 1/4	Franz. Contributions-Rest.
Activ-Capitalien	130,000	—	181,099	23 1/4	
Domainen- und Forst-Arreragen	100,000	—	3,002	36	Hierunter ist ein Theil der Restschuld vom Frucht- und Weinerlös begriffen. Fürs künftige Jahr bleiben zu erheben 265,712 fl. 52 fr.
Rückstände	50,000	—	58,667	22 1/2	
Abgekaufte Pensionen	6,000	—	111,319	13 1/4	Der Rest nebst Zinsen kommt im folgenden Jahre in Einnahme.
Heimzahlung der Anticipationen der General-Staats-Casse nebst Zinsen	520,000	—	5,114	25 1/2	
Cassen-Rest auf den 1. Juni 1821.	50,000	—	288,350	—	Der wirkliche Cassenrest der Amortisationscasse ist nur 92,732 fl. 30 1/4 fr., das übrige Depos. der Kriegsc. mission, wie in der Prüfung der 1820r Rechnung zu ersehen.
Ersatz-Posten	—	—	679,355	26 1/4	
Gewinn	—	—	9,487	52	Das übrige Depos. der Kriegsc. mission, wie in der Prüfung der 1820r Rechnung zu ersehen.
Discount	—	—	1,011	30	
Capitalaufnahme	—	—	803	16	Das übrige Depos. der Kriegsc. mission, wie in der Prüfung der 1820r Rechnung zu ersehen.
Verminderung des Activ-Saldo	—	—	793,057	12 1/2	
Neu überwiesene Activ-Capitalien	—	—	156,289	22 1/2	Das übrige Depos. der Kriegsc. mission, wie in der Prüfung der 1820r Rechnung zu ersehen.
Compensations-Posten	—	—	67,587	17 1/4	
			37,268	39	

Zweite L. 1825, 23. Heft.

1821.

Ausgabe.	Nach dem Budget.		Nach der Rechnung.		Bemerkungen.
	fl.	fr.	fl.	fr.	
Administrations-Kosten	20,000	—	12,104	5	
Capitalzinsen	810,000	—	886,744	39¼	
Capital-Rückzahlungen	712,720	—	1,603,780	13	
Rückvergütungen	—	—	47,957	1	
Interesse-Vergütung für Kauffchillinge und Activ-Capital-Zinse	15,280	—	20,396	49	für die Jahre 1820 und 1821, so un- ter den Capital-Zinsen oben schon begriffen.
Vorschuß an die Staats-Casse	500,000	—	500,000	—	
Cassen-Vorrath	50,000	—	263,610	53½	
Abschlagszahlung für den ständischen Hausbau	—	—	34,431	32	
Ausstände	—	—	60,954	37	
Passiv-Rückstände	—	—	189,417	50¼	
Nachträglich übernommene Passiven	—	—	10,151	21	
Aquisitionen und Entschädigungen	—	—	37,643	59¼	
Verlust auf Wechsel	—	—	256	15	
Abgang und Nachtrag (von der Einkommens- steuer herrührend)	—	—	2,334	2¼	
Salzregale Nachlaß	—	—	894	10	
Auf Einstandsgelder Ueberschüsse	—	—	1,206	36	
Rückersatz erblosen Guts	—	—	2,020	45	
Compensations-Posten	—	—	190,574	18¼	

Beilage Lit. B.

Vergleichung der Amortisations-Casse-Rechnung von 1822 mit dem Budget-Entwurfe der Budget-Commission.

Einnahme.	Nach dem Budget-Entwurfe.		Nach der Rechnung.		Bemerkungen.
	fl.	fr.	fl.	fr.	
Borräthe	263,611	—	263,610	53½	
Ausstände (Abrechnungsbuch, Debitoren)	—	—	60,954	37	
Dotation	905,200	—	905,200	—	
Zinsen von Activ-Capitalien und Vorschüsse	15,000	—	80,510	—	
Domainen-Kauffchillinge, Modificationen und Gült-Abkauf	200,000	—	293,802	57	
Forst-Kauffchillings-Gelder	100,000	—	86,240	42½	
Eingegangene Activen	120,000	—	189,687	32	
Domainen- und Forst-Erreragen	40,000	—	70,017	35½	
Capital-Aufnahmen	—	—	1,295,311	42	
Activ-Saldo-Verminderung	—	—	397,940	1¼	
Von Pensionen	10,000	—	4,766	40	
Ersatz	—	—	15,134	21	
Activ-Reste	40,000	—	52,321	3	
dergl. an Naturalien-Erlös	265,712	—	265,712	52	
Vorschuß-Heinzahlung der Staats-Casse	228,607	—	511,650	—	
	520,000	—			
Discount und Gewinn	—	—	543	3	
Verwiesene Activ-Capitalien	—	—	1,868	58	
Abgeschriebene Activ-Capitalien	—	—	39,569	45½	
Compensations-Posten	—	—	545,858	17¼	

1822.

Ausgabe.	Nach dem Budget- Entwurfe.		Nach der Rech- nung.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Administrations-Kosten	20,000	—	12,786	38
Capital-Zinsen	791,200	—	832,393	55½
Capital-Rückzahlungen	540,000	—	2,356,778	38¾
Vorschuß zur General-Staats-Casse	500,000	—	500,000	—
Passiv-Gültablösungen und Acquisitionen	50,000	—	75,440	18½
Passiv-Rückstände	100,000	—	129,614	57¾
Auf Arverragen	—	—	1,588	20
Nachträglich überwiesene Passiven	—	—	1,504	34
Rückzahlung des Reventien- Ueberschusses	—	—	21,554	4
Verwiesene Activ-Capitalien	—	—	2,054	56
Abgang und Nachlaß	—	—	36,498	40½
Verlust	6,000	—	4,906	49
Compensations-Posten	—	—	482,212	31
Erworbene Activen	200,000	—	246,697	46
Vorräthe	500,930	—	352,823	59½ baar.
			1,800	— Amortisations-Obligationen.
			24,049	49¾ Ausstände.

Beilage Lit. C.

Erläuterungen zur summarischen Darstellung der Amortisations-Kasse-Rechnung pro 1821.

A. Einnahme.

I. Vorräthe sind Np. 3 a b	fl. 652,956	15¼	
worunter das Depositum der Kriegskommission, welches auch in der fernrigen Darstellung abgezogen wurde, und unter VII. in Einnahme kommt mit	560,223	45	
	<u>Rest</u>	<u>fl. 92,732</u>	<u>30¼</u>

Np. 3 c. die Abrechnungsbreste der Receipturen mit 26,399 fl. 11½ fr. erscheinen unter VII. in Einnahme.

II. Dotation aus Staatsrevenüen:

a) Np. 3. Salz-Regale	605,600	—	
wovon wegen Steinfeld abgehen, Np. 41.	<u>894</u>	<u>40</u>	
		604,705	20
b) Np. 4. Eisenwerksertrag		77,798	40
c) " 4. Post-Regal		167,755	24
d) " 4. Dotationsergänzung durch die Kreisassen		130,400	—
		<u>Zusammen</u>	<u>980,659</u>
		960,000	—

Hievon werden als festgesetzte Dotations-Summe in Einnahme gestellt 960,000 —

und die Mehreinnahme mit 20,659 24
welche im nächsten Jahr der Staatskasse ausgefolgt würde, kommt unter Schulden-Aufnahme sub V.

III. Eigene Revenüen der Amortisationskasse:

2. Aktivzins:			
a) aus Aktivkapitalien, Np. 5. ganzes Soll	28,205	49	
b) aus Deutschmeisterschen dto.	145	1¾	
c) Einkommenssteuer	1	58½	
	<u>28,352</u>	<u>49¼</u>	

Hiezu ist noch gerechnet die Zinsschuld der General-Staatskasse aus Anticipation pro 1821 bis zum letzten Mai 1822 mit 16,956 56
welche, da sie erst im folgenden Jahr eingegangen, dieß Jahr als angelegtes Activum Ausgabe V. erscheint.

Zusammen 45,309 45¼
Die Aktiv-Zinsreste betragen ult. Mai 1821, nach Np. 5. 79,753 21¼
wofzu überwiesen und erkaufte wurden 8,077 57¼

87,831 19
Dieselben betragen ult. Mai 1822, Np. 5. 85,699 17
haben sich also vermindert um 2,132 2
welche sub IV. in Einnahme gestellt sind.

Einnahme.

	fl.	fr.	fl.	fr.
III. 4. Discout, Rp. 17.	803	16		
selbst gewonnene Prämien, Rp. 17.	24	—		
	<hr/>			
Davon Verlust, Rp. 40.	827	16		
	<hr/>			
	Rest		571	1
5. Französische Contribution, Rp. 12.	3,002	36		
davon sind als Activrest der Staatskasse behandelt unter Berichtigung des früheren Schuldenstandes	1,501	18		
	<hr/>			
	Rest		1,501	18
IV. Vom Activ-Vermögen der Amortisations-Kasse:				
Rp. 11 und 12. Activkapitalien	74,684	54 ³ / ₄		
- 14. Anticipation.	288,350	—		
- 15. von Naturalvorräthen von 1819	43,287	8		
	<hr/>			
Hiezu von oben III. 2. die Verminderung des fremdigen Activzins-Ausstands	406,322	2 ³ / ₄		
	<hr/>			
			408,454	4 ³ / ₄
V. Schulden-Aufnahme:				
Capitalien, Rp. 19.	793,057	12 ¹ / ₂		
do. - 24.	4,231	19		
Reserve des Goll und Haberschen Anlehens, Rp. 30.	3,125	—		
und auf den Conto der Koofe	250,000	—		
	<hr/>			
Schuld zur Staatskasse an Revenüenüberschuß v. 1821 v. oben II. 20,659 24			1,050,413	31 ¹ / ₂
und Zinse aus Kaufschillingsgeldern pro 1820 und 1821, welche erst im nächsten Jahr berichtet wurden, gegen Ausgabe II. 20,396 49				
	<hr/>			
			41,056	13
	<hr/>			
Hiezu die Mehreinnahme der Grundstücks-Verwaltung lt. besonderer Rechnung	1,091,469	44 ¹ / ₂		
	<hr/>			
			382,723	45 ¹ / ₂
	<hr/>			
	Zusammen		1,474,193	30
IV. Durch Berichtigung des frühern Schuldenstandes:				
Hierüber ist besondere Nachweisung gefertigt, und erscheint nur das Plus in Ausgabe.				

Einnahme.

VII. Auf Rechnung.		fl.	fr.	fl.	fr.
a) vom Cto. Ct. Buch Rp. 19.		156,289	22¼		
und die an der Einnahme I. abgezogene		560,223	45		
		<u>716,513</u>	<u>7¼</u>		
b) vom Abrechnungsbuch von oben I.		26,399	11½		
		<u>Zusammen</u>		742,912	18¾

Ausgabe.

I. Administrationskosten nach Rp. 27/29.	12,104	5		
hievon die Provisionen Rp. 28.	969	32		
welche, wie in den folgenden zwei Jahren, unter die Zinse gesetzt sind, und sub. II. erscheinen.				
	<u>Rest</u>		11,134	33
II. Passivzinsen.				

Rp.	Rest ult. Mai 1821.	Soll pro 1821/22.	Rest ult. Mai 1822.
29.	fl. 7,407 —	fl. 195,102 —	fl. 5,238 —
—	9,325 —	21,600 —	14,289 —
30.	3,369 18	— —	3,321 18
—	— —	126,000 —	9,750 —
46.	— —	253,125 —	— —
—	925 —	— —	
—	125 —	— —	
31.	12,513 1¼	235,954 3¼	7,712 31¼
—	8,582 25	31,990 45	6,863 18
—	— —	1,088 12	— —
—	31,680 32½	21,518 47½	16,537 11
21.	— —	9,123 59½	— —
	<u>fl. 73,927 16¾</u>	<u>fl. 895,502 47¼</u>	<u>fl. 63,711 18¼</u>

gegen Einnahme sub V.

Ausgabe.

	fl.	kr.	
II. Passivzinsse.			
das Soll pro 1821 beträgt	895,502	47¼	
hiez u die erst im folgenden Jahr der Staatskassse vergütete Zinsse aus Domainen-Kauffchillingen pro 1820 und 1821 gegen Einnahme sub V.	20,396	49	
und Provisionen von oben I. hieher übertragen	969	32	
	<u>fl. 916,869</u>	<u>8¼</u>	
Hievon			
Einnahme an Cto. Ct. Zinsen Rp. 5.	109,802	35½	
und die Rp. 16. ersetzt	<u>216</u>	<u>44</u>	
		<u>110,019</u>	<u>19½</u>
			Rest in Ausgabe 806,849 48¼
Die Zinsreste betrugten fernd	73,927	16¾	
jetzt	63,711	18¼	
haben sich also vermindert um	<u>10,215</u>	<u>58½</u>	
welche unter III. in Ausgabe gestellt werden.			
III. Schuldenzahlung.			
Rp. 34. an Capitalien	1,603,780	13	
eod. Schuld zur Staatskassse von 1820	47,975	1	
und Verminderung der Passiv-Zinsreste von oben II.	10,215	58½	
auch die auf dem Conto Partialloose Rechn. pag. 30. bezahlte	<u>248,396</u>	<u>—</u>	
			<u>1,910,367</u> 12½
IV. Zu Berichtigung des frühern Schuldenstands.			
Hierüber ist besondere Nachweisung gefertigt.			
V. Neu angelegte Activa.			
Rp. 34. Anticipation	500,000	—	
— 43. Capital		987	30
— 45. Capitalien und Zinsse	162,867	28¼	
— 46. desgleichen	17,674	40	
Hiezu Zinsguthaben bei der Staatskassse aus Anticipation von 1821 gegen Einnahme sub III. 2.	<u>16,956</u>	<u>56</u>	
			<u>698,486</u> 34¼

Ausgabe.

	fl.	fr.	fl.	fr.
VI. Auf Rechnung.				
im Abrechnungsbuch verbliebener Saldo Rp. 46.			60,954	37
VII. Vorräthe.				
Rp. 46 an Geld	261,710	53½		
— Obligationen	<u>1,900</u>	—	263,610	53½

Bilanz.

1. Juni 1821.		Aktivstand.		1. Juni 1822.	
3,923,309	18¼	in der Rechnung berechnet auf		3,763,888	39¾
		Davon:			
		45,568	28	Landständischer Hausbau, so aufs Grundstock-	
				Vermögen in Ausgabe gestellt ist	80,000 —
		1,078	10	Mobilien-Conto, so im nächsten Jahr abge-	
				schrieben wurde.	1,078 10
<u>1,720,976</u>	<u>1</u>	<u>1,674,329</u>	<u>23</u>	Noch nicht einbringliche Posten	<u>1,675,193</u> 49½
2,202,333	17¼	Rest			<u>1,756,271</u> 59½
		Hiezu			
309,000	—	Guthaben an 1819r Fruchtvorräthen	265,712	52	
		und Zinsguthaben aus 1821r Anticipation	<u>16,956</u>	56	<u>282,669</u> 48
2,511,333	17¼	Wirklicher Aktivstand			<u>2,290,286</u> 28¼

B i l a n z.

1. Juni 1821.

P a s s i v s t a n d.

1. Juni 1822.

fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
22,461,625	47¼			in der Rechnung selbst berechnet auf			22,066,802	24¾
				davon				
				Zur Schuldentilgung verwendetes Staats-				
				Vermögen:				
4,013,942	21⅞			Domainen - Conto	4,109,803	57⅞		
401,185	20⅞			Lehen - Modificationen	501,202	59⅞		
143,865	9¼			Wald - Parzellen	258,726	42½		
457,391	8½			Activ - Kapitalstock	563,805	37		
		5,016,383	59¾				5,433,539	17¼
5,424,168	4¾	407,784	5	Gewinn - Conto von Rheinpfl. Obligationen	407,784	5	5,841,323	22¼
17,037,457	42½			Rest			16,225,479	2½
				Hiezu				
				Schuld zur G. Staatskasse an Revenüen				
47,975	1			von 1820. Ueberschuß von 1821.	20,659	24		
				desgleichen an Zinsen aus eingegangenem				
				Grundstocks - Vermögen v. 1820 u. 1821.	20,396	49	41,056	13
17,085,432	43½			Wirklicher Passivstand			16,266,535	15½

Amortisations-Kasse als Grundstocks-Verwaltung, Rechnung pro 1821.

Einnahme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Domainen-Kauffchillinge, Np. 7.	133,505	35¼		
Ab: Müller Bitrolf in Rüppurr früher entzogenen Wiesen-Erlöſſ erſetzt, Np. 37.	583	33		
Abgang bei der Domainenverw. Gernsbach, Np. 40.	378	21¾		
An Guggenheimer und Compagnie wegen verkaufter St. Blasien'schen Gefälle erſetzt, Np. 40.	5	—	966	54¾
			Reſt	132,538 40½
b) Lehen-Modificationen und Gültablauf, Np. 8.				100,017 39¾
c) Forſt-Kauffchillinge, Np. 9.				114,861 33¾
d) Activ-Kapitalien der Recepturen, Np. 11.				106,414 28½
			Summe der Einnahme	453,832 22

Ausgabe.

a) Für den eigentlichen Domainenfond:				
Wegen Inſammerirung der St. Katharinenthaler Waldungen	100	—		
Für eine Förſterwohnung in Gayenhofen	1,000	—		
— — — — Ziegelhauſen pr. Reſt	2,745	18		
— — — — Bohligen	823	—		
— 7 Jauchert Wald an Kunkel in Oberried	1,525	—		
dem Chorſtift Zurzach für abgekauften Paſſiv-Grundzins	7	56¾		
für dergl. wegen des Jägerhauſes zu Sulz	12	9		
für Magnus Waſmer's Gütlehen zu Holdenſchlag	600	—		
für die von Kraft'sche Liegenſchaft zum Eiſenwerk Bizenhauſen	1,969	37		
für erkaufte Waldungen zu Huchenfeld	4,830	52¾		
für das Erblehengut des Georg Herr in Eſchafhof	3,312	—		
	16,925	53½		
b) Für Staatszwecke:				
Stadt Willingen, für Verwendung aufs Kreisdir. Gebäude	6000	—		
Stadt Schopfheim für Amthaus und Gefängniß	5000	—		
für ein Amthaus in Schwetzingen	8751	11		
für den landſtändiſchen Hausbau, Np. 45.	34,431	32	54,182	43
			Summe der Ausgabe	71,108 36½
Mehreinnahme, ſo zur Schuldentilgung verwendet wurde				382,723 45½

Amortisations-Kasse.

Nachweisung pro 1821 über die Berichtigung des frühern Schuldenstandes.

Einnahme.			Ausgabe.		
Np.	fl.	fr.	Np.	fl.	fr.
14. Activreste bis 1. Juni 1820	68,032	5¼	35. Nachträglich überwiesene Passiv-Kapitalien	10,151	21
12. dto. an französischer Contribution für die Staatskasse	1,501	18	36. Passivreste bis 1. Juni 1820.	189,417	50¼
19/21. neu überwiesene Activa und Einstandsgelder Ueberschüsse	67,587	17¼	43. das früher zur Amortisations-Kasse gekaufte erblose Gut an die Staatskasse ausgefolgt	2,020	45
17. Vermehrung der Deutschmeisterschen Activen	987	30	45. auf das Schuldenwesen des Ober-rheinischen Kreises	864	26½
15/16. Ersatz früher ungebührlich bezahlter Passiven	4,525	10	41. abgeschriebene Einkommenssteuer	2,334	2¼
	288	53	43. auf die überwiesene Einstandsgelder-Ueberschüsse kommen in Zahlung und Abgang	1,206	36
	64	27	44. in Abgang gekommene Activ-Kapitalien	26,719	20
	4,212	38			
21/24. abgeschriebene Passiv-Kapitalien	33,037	20	Ausgabe	232,714	21½
30. abgeschriebene ältere Rheinpfälzer Lit. B. u. C. Passivzinsen	1,050	—	ab Einnahme	194,661	44½
31. desgl. Breisgauer Zinsen	13,375	6	Mehrausgabe	38,052	37
Einnahme	194,661	44½			

E i n n a h m e.

	fl.	fr.	fl.	fr.
III. Eigene Revenüen der Amortisationskasse:				
3. Domainen- und Forst-Erreragen Rp. 12, 14.	70,017	35½		
Ab: die Ausgabe Rp. 70	1,588	30		
4. Discout, Rp. 30.			68,429	5½
und Gewinn, Rp. 31.	133	3		
	30	—	343	3
IV. Vom Activ-Vermögen der Amortisationskasse:				
1. Activ-Capitalien	Rp. 10.	54,089	33¼	
	31.	1,868	58	
	33.	1,636	37½	
	33	17,348	—	
		74,943	8¾	
2. Zinsguthaben von der Anticipation de 1821 v. oben III. d.		16,956	56	
3. Von den Activzins-Rückständen sind eingegangen nach oben III. f.		15,737	45½	
4. Guthaben von Naturalvorräthen de 1819, Rp. 30.		265,712	52	
5. Anticipations-Rückzahlung, Rp. 30.		511,650	—	885,000
				42½
V. Schulden-Aufnahme:				
1. An Capitalien, Rp. 15.	1,295,311	42		
	39.	500	—	
		1,295,811	42	
2. Vom Goll und Haberschen Anlehen en reserve 6,526 } Ausg. und auf den Conto der Partial-Loose . . . 250,000 } II. et III.		256,526	—	
		1,552,337	42	
3. Von der Grundstücks-Verwaltung lt. besonderer Rechnung		210,994	49¾	1,763,332
				31¾

Einnahme.

VI. Durch Berichtigung des frühern Schuldenstandes.

Hierüber ist besondere Nachweisung gefertigt und erscheint nur das Plus in Ausgabe.

VII. Auf Rechnung.	fl.	fr.	fl.	fr.
im Abrechnungsbuch Nr. 3. von oben I.	60,954	37		
• Cto. Ct. Buch Nr. 15.	397,940	1¼	458,894	38¼

Ausgabe.

I. Administrationskosten nach Nr. 44.	12,786	38		
davon Provision, Courtage ic., so wie im vorigen und nächsten Jahr sub II. unter Zinsen verausgabt werden	1,549	¼		
	Rest		11,237	37¼
II. Passivzinsen.				

Nr.	Rest ult. Mai 1822.	Soll pro 1822/23.	Rest ult. Mai 1823.
44.	fl. 5,238 —	fl. 182,326 30	fl. 4,630 30
—	14,289 —	24,000 —	10,179 —
45.	3,321 18	— —	3,150 18
—	9,750 —	126,000 —	4,500 —
46.	— —	256,526 —	— —
—	7,712 3¼	183,906 22	6,440 17¼
—	6,863 18	16,858 53¼	2,600 50
47.	16,537 11	14,011 55¼	18,066 19
—	— —	3,670 4	3,406 30
	fl. 63,711 18¼	fl. 807,299 45½	fl. 52,973 44¼
47 an Cto. Ct. Creditoren		3,359 32	
— aus Grundstocks-Vermögen p. 1822 Von oben I. Nr. 44. Provision ic. fl. 1,549 ¼		478 15	
73 nebst Verlust an Wechseln und Wechselgeld = 4,906 49			
31 ab Gewinn	fl. 6,455 49¼		
Rest	200 —	6,255 49¼	
		fl. 817,393 21¼	

(Nota. Auf das Basler Anlehen sind hier aufs Capital 4562 fl. Wechselgeld-Verlust, bei der Anlage wurden aber 4,390 fl. 9 fr. gewonnen).

Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Auf Rechnung: im Abrechnungsbuch Rp. 76.			24,049	49 $\frac{1}{4}$
VII. Vorräthe am 1. Juni 1823: Rp. 76. baar	352,823	59 $\frac{1}{2}$		
" " in Obligationen	1,800	—		
			<u>354,623</u>	<u>59$\frac{1}{2}$</u>

Bilanz.

1. Juni 1822.		Activstand.		1. Juni 1823.	
3,763,888	39 $\frac{1}{4}$	nach der Rechnung pag. 84.		4,037,537	26
		davon:			
80,000	—	landständischer Hausbau	am Grund-	125,000	—
—	—	Ludwigs-Saline Dürheim	stockver-	154,206	30
—	—	" " Rappenaу	mögen	30,000	—
			abgezogen.		
1,078	10	Mobilienconto (abgeschrieben)		—	—
		Noch nicht bebringliche Activa:			
120,181	19 $\frac{1}{2}$	Oberrheinische Kreisschulden	120,181	19 $\frac{1}{2}$	
1,107,012	30	Rheinpälz. Lit. D. Obligationen	1,583,012	30	
448,000	—	" " B. "	449,500	—	
<u>1,756,271</u>	<u>59$\frac{1}{2}$</u>			<u>2,461,900</u>	<u>19$\frac{1}{2}$</u>
2,007,616	40 $\frac{1}{4}$	Rest		1,575,637	6 $\frac{1}{2}$
		Hiezu:			
265,712	52	Guthaben von 1819r Fruchtvorräthen.			
16,956	56	Zinsguthaben aus 1821r Anticipation.			
<u>282,669</u>	<u>48</u>				
2,290,286	28 $\frac{1}{4}$	wirklicher Activstand		1,575,637	6 $\frac{1}{2}$

B i l a n z.

1. Juni 1822.

P a s s i v s t a n d.

1. Juni 1823.

fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	
22,066,802	24 $\frac{3}{4}$			in der Rechnung pag. 85. berechnet auf			21,444,515	14 $\frac{1}{4}$	
Davon:									
		4,109,803	57 $\frac{7}{8}$	Domainen-Conto			4,195,850	13 $\frac{7}{8}$	
		501,202	59 $\frac{7}{8}$	Lehen-Modifikationen			633,519	22 $\frac{3}{8}$	
		258,726	42 $\frac{1}{2}$	Waldparzellen			344,967	25	
		563,805	37	Activ-Kapitalstock			699,403	35 $\frac{3}{4}$	
		<hr/>					<hr/>		
		5,433,539	17 $\frac{1}{4}$				5,873,740	37	
		407,784	5	Gewinn-Conto auf dem Rheinpälz. Schuldenwesen beruhend			407,784	5	
		<hr/>					<hr/>		
5,841,323	22 $\frac{1}{4}$	Zusammen						6,281,524	42
Rest									
16,225,479	2 $\frac{1}{2}$				wirklicher Passivstand			15,162,990	32 $\frac{1}{4}$

Amortisations-Casse als Grundstocks-Verwaltung. Rechnung pro 1822.

Einnahme.

	fl.	fr.	fl.	fr.
a. Domainen-Kauffchillinge, Rp. 8.	161,486	34½		
Ab Rp. 54:				
Entschädigung aus dem Kauffchillinge des Hirthischen Lehen-				
hofs in Berthofen	500	—		
Forstverwaltung Kork, Waldverkaufskosten	69	3		
Dom. Verw. Waghäusel, Kosten wegen Speicher-Abbruch	155	—		
Weinheim, früher irrrig auf Dom. Kauffsch. geliefert	3540	36		
Ueberlingen, Abgang	20	23		
			4,285	2
Rest			157,201	32½
b. Lehen-Modificationen und Gült-Abkaufs-Capitalien, Rp. 9.			86,240	42½
c. Forst-Kauffchillinge, Rp. 10.			135,597	58¾
d. Activ-Capitalien der Recepturen, Rp. 12				
Summa der Einnahme			511,356	36¼

Ausgabe.

a. Für den eigentlichen Domainenfond, Rp. 50:				
Gemeinde Huchenfeld, Waldkauffchill. p. Rest	2,108	35¼		
Für das Schaffische Hofgut in Nordrach zur Waldanlage	3,868	34		
Gemeinde Neusay, wegen Windeckischer Waldabtheilung	552	26		
Für Acquisitionen beim Gefäll-Austausch mit dem Canton Basel	14,755	57		
Für einen Fruchtspeicher in Stockach	3,376	18		
Für ein Wirthshaus beim Heidelberger Wolfsbrunnen	6,840	—		
Gemeinde Kollnau für ein Stück Feld zum Fischerhäuschen	40	—		
Für das Eisenhammerwerk bei Zell	17,400	—		
Für Oekonomiegebäude zur Erbmühle in Offenburg	864	48		
Für abgekaupte Passiv-Gütern und Zinse	12,982	38¼		
	62,789	16½		
b. Für Staatszwecke:				
Für die St. Paulskirche in Constanz zum Merendepot	300			
Für ein Zollhaus in Landenbach	3066			
Zum Lyceumbau in Karlsrube	5000			
Für die Saline Dürreheim, Rp. 75.	154,206	30		
Rappenaun, Rp. 75.	30,000	—	184,206	30
Zum landständischen Hausbau, Rp. 75.	45,000	—	237,572	30
Summa der Ausgabe			300,361	46½
Mehr-Einnahme, zur Schuldentilgung verwendet			210,994	49¾

Amortisations-Kasse.

Nachweisung pro 1822 über die Berichtigung des frühern Schuldenstandes.

Einnahme.			Ausgabe.		
Nr.		fl. fr.	Nr.		fl. fr.
16.	Activreste bis 1. Juni 1820.	800 —	56/69.	Passivreste bis 1. Juni 1820.	129,614 57 ³ / ₄
29.	dergl.	52,321 3	70.	neu überwiesene Passiva	1,504 34
		<u>53,121 3</u>		die unter nebiger Einnahme begriffene	
17/18.	neu überwiesene Activa	15,134 21		und andere in Zahlung gekommene	
37.	desgl. an Rheinpfälzer Papieren . .	465,500 —		Rheinpfälzische Papiere kommen bis	
33/36.	abgeschriebene Passiva	78,780 7 ¹ / ₄		zu Erledigung dieses Schuldenwesens	
45.	" " Zinse	162 —		hier in Ausgabe	
38.	" " Mobilien-Conto		74.		469,500 —
	(compens.)	1,078 10	75.	desgl.	16,497 30
		<u>Einnahme 613,775 41¹/₄</u>			<u>485,997 30</u>
			71.	abgeschriebene Activ-Kapitalien . . .	17,636 37 ¹ / ₂
			—	" Activ-Zinse	18,360 —
			73.	" Einkommenssteuer	469 31
			74.	" Mobilien-Conto	
				(compens.)	1,078 10
					<u>Ausgabe 654,661 20¹/₄</u>
					ab Einnahme 613,775 41 ¹ / ₄
					<u>Mehrausgabe 40,885 39</u>

so weit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen wird.

Art. 4.

Ueber das im Lauf der Budgetperiode eingehende Grundstockvermögen an Domänen- und Forst-Kaufschillingen, Activkapitalien, Lebens-Modifications- und Zinsablösungs-Geldern hat die Amortisationskasse besondere Rechnung zu führen, und so weit es nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird, der Staatskasse, in Gemäßheit des §. 58. der Verfassungsurkunde, zu verzinsen, und zwar mit 4½ Procent.

Art. 5.

Zum Ankauf oder zu Erbauung von Gebäuden für den Staatsdienst kann nur der Erlös von veräußerten Gebäuden verwendet werden, welche früher gleiche Bestimmung hatten.

— 000,77	— 000,00
— 000,700	— 000,010

— 000,01	— 000,01
— 000,408	— 000,010
— 000,121	— 000,000
— 000,700	— 000,010

Budget der Amortisationskasse für die Verwaltungs-
jahre 1825 und 1826.

Einnahme.		1825.	1826.
		fl.	fr.
Dotation aus Staats-			
revenueu:			
Von der General-Salinen-			
kasse	700,000	—	700,000 —
Von der General-Postkasse	160,000	—	160,000 —
Von der Centalkasse der			
Berg- und Hütten-Ver-			
waltung	80,000	—	77,000 —
	Summa	940,000	— 937,000 —

Ausgabe.

Administrationskosten . . .	12,000	—	12,000 —
Zinse nach Abzug der Activ-			
zinse	813,000	—	804,000 —
Tilgungsfond	115,000	—	121,000 —
	Summa	940,000	— 937,000 —

Budget der Amortisationskasse für die Verwaltungsjahre 1825, 1826 und 1827.

Einnahme.

	1825.	1826.	1827.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Dotation aus Staats-Revenüen:			
Von der General-Sachen-Kasse	700,000 —	700,000 —	700,000 —
Von der General-Postkasse	160,000 —	160,000 —	160,000 —
Von der Centralkasse der Berg- und Hütten-Verwaltung . .	80,000 —	77,000 —	73,000 —
Summa	940,000 —	937,000 —	933,000 —

Ausgabe.

Administrationskosten	12,000 —	12,000 —	12,000 —
Zinse nach Abzug der Activzinse	813,000 —	804,000 —	794,000 —
Erlöpfungsfond	115,000 —	121,000 —	127,000 —
Summa	940,000 —	937,000 —	933,000 —

Unterbeilage
zur Beilage Nr. 4. zum Protokoll v. 16. März.

Das Budget der Amortisationskasse
für die Jahre 1825, 1826 und 1827
betreffend *).

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Herr!

1) In der Anlage habe ich die Gnade, Euer Königlich hohen Hoheit das Budget der Amortisationskasse für die Jahre 1825, 1826 resp. 1825, 1826 und 1827 unterthänigst vorzulegen.

Seine Einfachheit wird vielleicht überraschen; sie muß ihm aber zur besondern Empfehlung dienen, wenn ich die Grundsätze, worauf diese beruht, näher entwickle.

2) Die Schuldentilgungskasse wird ihren Zweck vollkommen erreichen, wenn sie

die Zinsen der Staatsschuld mit Pünktlichkeit entrichtet,

*) Se. Königliche Hoheit haben das anliegende Budget der Amortisationskasse gnädigst genehmigt, und lassen dieses dem Staatsrath Boehl eröffnen, um nunmehr den Entwurf des Vortrags, mit dem es den Ständen zu übergeben seyn möchte, zu bearbeiten und zur höchsten Genehmigung unterthänigst vorzulegen.

Beschlossen Karlsruhe im Großherzoglichen Staatsministerium den 17. Febr. 1825.

die Kapitalien), welche nach den Schulburlunden rückzahlbar sind, auf den Verfalltag abträgt, und die Schulden jedes Jahr um eine, der Lage der Finanzen im Allgemeinen angemessene, Summe vermindert.

3) Dieses würde sie bewirken können, wenn ihr jährlich aus Staatsrevenue eine Summe zufließt, hinlänglich, um daraus ihre Administrationskosten zu bestreiten, die Zinsen ihrem wirklichen Betrag nach zu bezahlen, und die Staatsschuld selbst um eine bestimmte Summe zu vermindern.

4) Die Administrationskosten haben im Jahr 1821 betragen 11,134 fl. 33 fr. im Jahr 1822 11,237 37¼ fr. im Jahr 1823 10,932 25½ fr. in 3 Jahren 33,304 fl. 36¼ fr. im Durchschnitt also jährlich 11,101 fl. 32 fr.

Es sind dafür 12,000 fl., also eine nach bisheriger Erfahrung vollkommen hinreichende Summe, in das Budget aufgenommen. Dabes übrigens nur ein Voranschlag ist, so kann es nicht die Absicht seyn, diese Summe der Schuldentilgungskasse definitiv zuzuweisen, vielmehr muß ihr, wenn die Administrationskosten mehr betragen sollten, auch dieses plus noch von der Staatskasse zugelegt werden, an welche aber auch der Minusbetrag zurückfällt.

5) Der Zinsbetrag ist für jedes Jahr mit der Summe aufgenommen worden, welche die Amortisationskasse als wirkliches Bedürfnis berechnet hat.

Ihr Calcul beruht auf folgenden Voraussetzungen:

a) Von allen Schulden, wofür bestimmte Rückzah-

lungstermine bestehen, müssen die bedungenen Zinsen bis zum Verfalltag entrichtet werden.

Hierher gehören: Die sogenannten Amortisationskassen-Obligationen, wovon $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen und bestimmte, nach den Jahren verschiedene Summen als Prämien bezahlt werden müssen;

Das Coll- und Haber'sche Anlehen von 5,000,000 fl. à 5 %.

Das Anlehen von 1817 von 1,800,000 fl. zu 7 %.

b) Die rückzuzahlenden Raten von diesen Anlehen vermehren die auffündbare $4\frac{1}{2}\%$ procentige Schuld.

Eben so diejenigen Zahlungen, welche zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes noch gemacht werden müssen, in Passivkapitalien und Resten von der Periode vor dem ersten Juni 1820 bestehen, und inclus. der noch zu übernehmenden, vom Neuenburgischen her rührenden Schulden auf 350,000 fl. überschlagen sind.

c) Von der hiernach sich formirenden Summe der auffündbaren Schuld werden abgezogen:

Der Betrag des Tilgungsfonds und die wahrscheinlich eingehenden Domänen- und Forstarreragen,

d) Der Zinsbetrag wird jedes Jahr um 1,500 fl. für Provision, Courtage etc. vermehrt, endlich

e) Von der Totalsumme der Passivzinsse der wahrscheinliche Betrag der Activzinsse abgezogen, die zu 15,000 fl. für jedes Jahr angeschlagen sind.

Das Zinsenbedürfniß berechnet sich hiernach

für 1825 auf 813,000 fl.

„ 1826 „ 804,000 „

„ 1827 „ 794,000 „

Die in den beiden letzten Jahren erscheinende Abnahme des Betrags ist theils eine Wirkung des Tilgungs-

fonds, theils eine Folge des niedern Zinsfußes von den rückbezahlt werdenden Terminen der 7 procentigen Schuld.

So sehr man sich übrigens bemühen mag, den Betrag der Zinsen genau zu überschlagen, so kann doch damit das Resultat der Rechnung nie vollkommen übereinstimmen, da die Fonds bald zinstragend, bald ruhend sind, kein unveränderlicher Kassenvorrath besteht, und der Natur der Sache nach bestehen kann. Die Erfahrung hat bisher bewiesen, daß der wirkliche Zinsbetrag unter dem Anschlag geblieben. Leicht könnte aber auch einmal das Gegentheil sich ergeben, und in diesem Fall müßte ein Theil des Tilgungsfonds seiner Bestimmung entzogen werden, was als durchaus unzulässig anzusehen ist.

Es muß also bei den Zinsen die nämliche Regel eingehalten werden, wie bei den Administrationskosten. Wenn sich am Schluß des Jahres zeigt, daß sie mehr betragen haben, als der Vor-Anschlag, so muß die Staatskasse dieses Plus nachträglich vergüten, so wie sich von selbst versteht, daß sie im entgegengesetzten Fall das Zuvielbezahlte, zurück zu erhalten hat.

b) Der Tilgungsfond hat

im Jahr 1821	90,000 fl.
1822	94,000
1823	99,000
1824	104,000
betragen, und wird bei der Amortisationskasse	
für 1825 auf	115,000 fl.
1826	121,000
1827	127,000

berechnet.

Sie ist hierbei von folgenden Sätzen ausgegangen:

a) Der Tilgungsfond wächst jährlich um 5 % der Tilgungssumme des vorhergehenden Jahres.

b) Für jede neue Schuld muß sogleich der 10te Theil der Zinsen à 5 % als Tilgungsfond berechnet werden.

Die starke Vermehrung des Tilgungsfonds von 1824 und 1825 beruht auf der Zinsvermehrung durch das neue Anlehen von 700,000 fl., und auf der oben erwähnten Vermehrung derselben durch Verichtigung des frühern Schuldenstandes.

Die Vermehrung in den folgenden Jahren entsteht durch die Beobachtung der unter a erwähnten Regel.

Der Tilgungsfond hat nicht die Natur eines Voranschlags, er ist keiner Veränderung unterworfen, denn um diesen Betrag müssen sich die Schulden bestimmt mindern, und dieß kann und wird auch geschehen, da die Amortisationskasse für ihre übrige Ausgaben die Zinse und Administrationskosten, dem wirklichen Betrag nach vollständig dotirt wird.

7) Schon für das Jahr 1821 und 1822 war das Budget der Amortisationskasse, wie es von der Regierung vorgelegt wurde, auf die bisher entwickelte Ansicht gebaut, ihre Dotation sollte, wie jetzt, im Betrag der Administrationskosten, der Zinsen und des Tilgungsfonds bestehen.

Außer diesen waren aber auch noch andere Einnahmen und Ausgaben in dasselbe aufgenommen, die wohl in dem Kassenetat der Amortisationskasse, der aber zweckmäßig nur nach dem Ablauf eines Rechnungsjahres für das nächstfolgende aufgestellt werden kann, und zur Ordnung ihrer Operationen aufgestellt werden muß, ihre Stelle finden, aber nicht in das Budget derselben

gehören, weil sie auf die Resultate ihrer Operationen keinen Einfluß haben.

Hierher gehören die Einnahmen vom Vermögensstock, nämlich die Domänenkauffchillinge, Allodificationssummen, die Forstkauffchillinge und Activkapitalien. Was vom Grundstockssvermögen eingeht, wird verfassungsmäßig bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt, so weit darüber zu neuen Erwerbungen disponirt wird. Sie hat davon die Zinsen an den Domänen- und Forstetat, wie an jeden andern Creditor zu bezahlen.

Nach den frühern Budgets sind diese Zinsen der Staatskasse indirecte zugutgekommen, durch Verminderung des Zinsenbedürfnisses der Amortisationskasse; es ist aber zur klaren Darstellung des Standes der Schuldentilgungskasse und des Ertrags der Domänen- und Forstadministration nothwendig, daß die Amortisationskasse das, was sie von dem Grundstockssvermögen erhält, als Kapitalaufnahme behandelt, und die Zinsen wie von jeder Schuld in Ausgabe bringt.

In das Budget der Amortisationskasse gehören diese Kapitalaufnahmen aber eben so wenig als andere, welche in bloßen Kassenoperationen bestehen, und auf die Bilanz nicht influiren.

Unter den Ausgaben waren im Budget für 1822 und 1823 die Kapitalrückzahlungen erwähnt.

Jede Rechnung zeigt, daß sich hierüber gar kein Vor-Anschlag machen läßt, und in der Natur der Sache liegt es, daß man keines bedarf. Die Rückzahlungen, welche über den Betrag des Tilgungsfonds zu machen sind, werden jedes Jahr durch neue Kapitalaufnahmen gedeckt, und es ist für das Endresultat, das sich durch die Bilanz ausspricht, gleichgültig, wie hoch sich diese Summen belaufen.

8) Bisher, nämlich seit 1820 hat die Amortisationskasse, neben ihrer Dotation noch eine Pension in Betrag von 5,000 fl. und die Activzinsen von mehreren an sie überwiesenen Kapitalien bezogen.

Diese ganz un Zweckmäßigen Einnahmen neben der Dotation, sind ein Ueberrest ihrer frühern Einrichtung, wo von einer Dotation in dem Sinne, wie sie dieselbe seit dem Bestehen der Verfassung bezieht, keine Rede war — keine Rede von einem bestimmten jährlichen Wachsen der Tilgungsfonds.

Schon nach dem Budget pro 1823 und 1825 sollte die Pensionszahlung wegsallen.

Die Activzinsen sollten nach diesem Budget auf die Dotation in Abrechnung kommen, was nach dem vorliegenden Budget ebenfalls geschieht, aber in demselben als eine bloße Kassenoperation nicht erscheint. Die Activzinsse sind an den Passivzinsen abgezogen.

Es ist sonnenklar, daß wenn man die Amortisationskasse für die Passivzinsen deckt, die Activzinsse davon abgehen müssen, so gewiß als ihre Schulden nur in den Passivkapitalien nach Abzug der Activkapitalien bestehen. Auch die Ordnung erfordert es, denn wenn dieses nicht geschieht, so weiß man eigentlich nicht mehr, was die Amortisationskasse erhält, da aus vielen Kassenoperationen Activ- und Passivzinsse entspringen.

Um nur ein einziges Beispiel anzuführen, will ich des letzten Anlehens von 700,000 fl. erwähnen, das so schnell einging, daß man mehrere hunderttausend Gulden sogleich wieder gegen sichere Deckung ausleihen mußte, um nicht die Zinsen zu verlieren. Die Staatskasse mußte die Passivzinsen decken, die Amortisationskasse bezog die Activzinsen, das heißt, die Staatskasse mußte Zinsen für eine Schuld zahlen, die in der

Eine Tilgungskasse ohne Tilgungsfond ist ein Widerspruch. Der angenommene ist sehr gering, wird übrigens nur die Vermehrung der Schulden, die in schlimmern Zeiten nie ausbleiben wird, im Lauf der Jahre ausgeglichen, so gewährt er wenigstens den Trost, daß die gegenwärtige Generation nicht auf Kosten der künftigen lebt.

Wenn Eure Königliche Hoheit diese Anträge gnädigst genehmigen, so werde ich den Entwurf eines Vortrags mit dem das Budget der zweiten Kammer der Stände vorzulegen seyn möchte, bearbeiten und zur höchsten Würdigung ehrerbietigst vorlegen.

Karlsruhe den 14. Febr. 1823.

Boeckh.

Beilage Nr. 6. zum Protokoll v. 16. März.

V o r t r a g

des Herrn Staatsraths Boeckh bei der Uebergabe des Gesetzesentwurfs, die Erneuerung des Gesetzes v. 5. Oktb. 1820, hinsichtlich der Einrichtung bei der Amortisationskasse betreffend.

Hochgeehrte Herren!

In Ihrer letzten Sitzung, wo Sie den Gesetzesentwurf über die Integral-Erneuerung der Kammer und die Verlängerung der Budgetperiode discutirten, wurde des Gesetzes vom 5. Oct. 1820, welches die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 unserer Verfassung zum Gegenstand hat, er-

wähnt; von der einen Seite seine Fortdauer vertrauensvoll unterstellt, von einer andern aber die Bedenklichkeit erregt, daß es nach der gegenwärtigen Lage der Sache ganz in der Hand der Regierung liege, dieses Gesetz für unwirksam zu erklären, so wie sie es gut finde.

Wenn wenige Worte genügten, Ihr Vertrauen zu befestigen, den Zweifel, der es erschüttern sollte, für den Augenblick zurückzudrängen; so gereicht es mir zum besondern Vergnügen, denselben heute schon gänzlich beseitigen zu können.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben mir gnädigst befohlen, Ihnen einen Gesetzesentwurf zu überbringen, der, unabhängig von der Frage, ob wir in Zukunft ein zwei- oder dreijähriges Budget haben werden, die Fortdauer des Gesetzes vom 5. Octob. 1820 ausspricht, mit einigen Veränderungen, die Ihren Beifall haben werden.

Ich erlaube mir denselben vorzulesen.

(siehe unten.)

Meine Herren! Sie werden von mir keine Motivirung des Gesetzes vom 5. Octob. 1820 erwarten. Was sich dafür und dagegen sagen ließ, wurde im Jahr 1820 gesagt. Kostbare Zeit würde ich Ihnen rauben, wollte ich dieses wiederholen.

Die Erfahrung mehrerer Jahre hat die Nützlichkeit dieses Gesetzes bewährt. Nur die vorgeschlagenen Veränderungen werde ich zu begründen die Ehre haben.

Nach Art. 2 soll es der Amortisationskasse, bei Anlehen zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, freistehen, die Aufkündigungsfrist, so ferne sie nur ein Jahr nicht übersteigt, nach Umständen festzusetzen.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß die Amortisationskasse derartige Geschäfte um so zweckmäßiger machen kann, je weniger sie an bestimmte Vorschriften gebunden ist.

Sie kann, wenn sie Geld bedarf, die Bedingungen nicht dictiren. Sie muß die Wünsche der Geldbesitzer mit ihrem eigenen Vortheile in Uebereinstimmung zu bringen suchen.

Die Schuldentilgungsanstalt würde die höchste Stufe der Vollkommenheit erreicht haben, wenn ihr kein Capital aufgekündigt werden könnte, wenn jede Rückzahlung von ihrer Seite eine freiwillige wäre.

Jede Näherung zu diesem Ziele ist ein Schritt zur Verbesserung unseres Creditwesens.

Schon die Sicherheit, erst nach Jahr und Tag zahlen zu müssen, hat einen hohen Werth, der darin besteht, daß die Amortisationscasse im Anfang jedes Jahres einen Cassen-Erat formiren kann, den keine zufällige Ausgabe zu alteriren vermag.

Nicht immer wird sie sich diese Frist bedingen können, ohne dem Creditor gleiche Sicherheit gegen eine frühere Heimzahlung zu geben.

Dies sind die Gründe, welche für den zweiten Artikel sprechen.

Der dritte Artikel, meine Herren, gibt Ihnen mehr, als das Gesetz vom 5. Oct. 1820.

Nach diesem müßte der Ausschuß nur am Ende eines jeden Rechnungsjahrs einberufen werden, in welchem kein Landtag gehalten wird. In Zukunft wird er jedes Jahr einberufen werden.

Sehr wahr sagte in der letzten Sitzung ein Redner: unter guten Fürsten muß man gute Institutionen zu erhalten suchen.

Man erhält sie auch, meine Herren, wenn man Vertrauen mit Vertrauen erwidert.

Beilage Nr. 7. zum Protokoll v. 16. März.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden &c. &c.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und beschließen andurch, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 5. October 1820, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde betreffend, wird für die nächste Budgetperiode in Kraft bleiben mit den Veränderungen, welche die folgenden Artikel enthalten.

Art. 2.

Die Amortisationscasse kann Anlehen zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit, auch mit einer längern als vierteljährigen Aufkündigungsfrist machen, die jedoch Ein Jahr nicht übersteigen soll.

Art. 3.

Der ständische Ausschuss wird im Herbste jedes Jahres zur Prüfung der am 1. Juni des nämlichen Jahres geschlossenen Rechnung der Amortisationscasse einberufen.

Bei lage Nr. 8. zum Protokoll v. 16. März 1825.

Gesetz-Entwurf

die Ablösungen der Entschädigung durch
Rentenscheine auf Inhaber betreffend.

Art. 1.

Die jährlichen Entschädigungen, welche den Stanz- und Grundherren und Corporationen für entzogene Rechte und Gefälle in Gefolge des 4ten Constitutions-Edikts, der Ohmgeldsordnung vom 6. März 1812, der Verordnung wegen Aufhebung der alten Abgaben vom 20. Decbr. 1816, des Gesetzes wegen Aufhebung der Leibeigenschafts-Gefälle vom 5. Oct. 1820 und der Deklaration vom 22. April 1824, die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehevorigen unmittelbaren Reichs- und landsässigen Adels betreffend, schon bewilliget worden sind, oder noch im Wege der Gesetzgebung auf dem gegenwärtigen Landtage werden bewilliget werden, sind vom 1sten Juni d. J. an von der Amortisationskasse zu berichtigen. Die Dotation der letztern wird um den Betrag dieser jährlichen Entschädigungen vermehrt.

Art. 2.

Am 1. Juni künftigen Jahres wird die Amortisationskasse diese Entschädigungen mit Rentenscheinen auf Inhaber, in so ferne dieselben aber unter 25 fl. betragen, so wie die Reste größerer Entschädigungen, welche bei der Theilung mit 25 übrig bleiben, durch baare Darlegung des zwanzigfachen Betrages, ablösen. Je über 25 fl. jährlicher Rente oder 500 fl. Kapital

wird ein Rentenschein ertheilt, der nach dem Verlangen des zeitlichen Inhabers auf seinen Namen inscribirt, auch auf andre transcribirt, und durch Aufhebung der Inscription wieder lediglich auf Inhaber gestellt werden kann.

Art. 3.

Der Rentenschein sowohl, als die Ablösungssumme für Entschädigungen unter 25 fl. wird demjenigen ausgehändigt, welcher früher das aufgehobene Gefäll oder die Entschädigung bezogen hat. Dritte Personen, welche bei dieser Aushändigung betheilig sind, haben innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, ihre Rechte in außergerichtlichen oder gerichtlichen Wegen sicher zu stellen, und können nach Ablauf dieser Frist weder die Staats- noch die Amortisations-Kasse irgend in Anspruch nehmen.

Art. 4.

Die Rentenscheine können mittelst Entrichtung ihres Nominalwerths zu jeder Zeit von der Amortisationskasse eingelöst werden, jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist, vom Tage der öffentlichen Aufforderung an die Inhaber zur Empfangnahme des Kapitals. Die Inhaber der Rentscheine aber können zu keiner Zeit die Eintlösung derselben an die Amortisationskasse verlangen.